

Die vorsätzlichen Tötungsdelikte im polnischen und deutschen Strafrecht

Der Bereich der Tötungsdelikte ist in Polen durch den im letzten Jahr in Kraft getretenen neuen Kodeks Karny (KK) weitgehend umgestaltet worden. Aufmerksamkeit verdienen hier vor allem die neu eingeführten Totschlagsqualifikationen (Art. 148 § 2 und § 3 KK) und die (zunächst) sehr weitreichende Privilegierung der Kindestötung (Art. 149 KK) sowie der Tötung auf Verlangen (Art. 150 KK), letztere gerade auch im Vergleich mit der nach wie vor umfassenden Pönalisierung der Suizidmitwirkung (Art. 151 KK).

1. Totschlag, Art. 148 § 1 KK / § 212 StGB

Sowohl die polnische als auch die deutsche Rechtsordnung kennt den einfachen Totschlag, also die Tötung ohne privilegierende oder qualifizierende Besonderheiten. Mangels spezieller Tatbestandsmerkmale macht die Auslegung keine Schwierigkeiten. Bemerkenswert ist lediglich, daß der polnische KK eine Strafuntergrenze von acht Jahren Freiheitsstrafe vorsieht, ein Strafmaß, das in Deutschland bei Totschlag relativ selten verhängt wird, wo das Mindestmaß des einfachen Totschlages bei fünf Jahren liegt.

2. Mord, Art. 148 § 2 KK / § 211 StGB

Der Vorgänger des neuen KK, das polnische Strafgesetz von 1969 (KK'69), kannte nicht die Unterscheidung von Mord und einfachem Totschlag. Einheitlich wurden gemäß Art. 148 § 1 KK'69 eine Freiheitsstrafe nicht unter acht Jahren oder die Todesstrafe angedroht, letztere ersetzt mit Gesetz vom 12. Juli 1995 durch die bis dato unbekannte lebenslange Freiheitsstrafe. Damit zählte Polen neben Österreich, Dänemark, Schweden und Griechenland zu den wenigen Staaten in Europa, die die Unterscheidung zwischen Mord und einfachem Totschlag nicht kannten. Diese damalige Grundentscheidung wurde mit der polnischen Rechtstradition begründet¹: Auch der erste polnische KK von 1932 (KK 32) differenzierte nicht zwischen Mord und Totschlag, nachdem bei der Vorbereitung des Gesetzes schon

¹ *Kokot, Prokuratura i prawo 11/1997, S. 14.*

1920 der Vorschlag, als Qualifikation die Tötung von Verwandten, aus gesellschaftsschädlichen Beweggründen, in grausamer Weise oder mit gefährlichen Mitteln sowie in Verdeckungs- oder Ermöglichungsabsicht hervorzuheben, keine Mehrheit gefunden hatte². Eine Rolle spielte dabei die Überlegung, den Richter nicht für den Einzelfall unnötig festzulegen³, was in der polnischen Literatur jedoch heftig kritisiert worden ist. Taten mit ganz unterschiedlichem kriminellen Unrechtsgehalt dürften nicht aus dem gleichen Straftatbestand bestraft werden⁴. Demzufolge müsse der einfache Totschlag „liberalisiert“ werden⁵.

Nun ist freilich insofern genau das passiert, was wir auch bei deutschen „Reformen“ häufig beobachten können: Es wurde nicht der Totschlagsparagraf liberalisiert; er behielt entgegen den Planungen der Kommission zur Reform des Strafgesetzbuches im KK-Entwurf von 1994 (E 94), die Mindeststrafe auf fünf Jahre abzusenken (wie es schon der KK 32 vorgesehen hatte) und auf die lebenslange Freiheitsstrafe zu verzichten, den alten Strafrahmen. Es wurden nur zusätzlich Qualifikationen geschaffen, die sich in der Rechtsfolge dadurch auszeichnen, daß sie die Mindeststrafe von acht auf zwölf Jahre erhöhen, wohl aus der Befürchtung, die Gerichte würden sich auch in schweren Fällen zu sehr an der Mindeststrafe orientieren⁶; der E 94 wollte sich noch mit zehn Jahren begnügen. Einfacher und qualifizierter Totschlag unterscheiden sich also lediglich in der Strafuntergrenze, beide lassen einheitlich die lebenslange Freiheitsstrafe zu. Rechtstheoretisch ist die polnische Ausgestaltung damit genauso unbefriedigend wie die deutsche, die neben dem Mord auch noch den besonders schweren Fall des Totschlages mit der Androhung lebenslanger Freiheitsstrafe kennt. Rechtsethisch ist bedauernd zu konstatieren, daß damit eine Abgrenzung verschwimmt, die eines der großen Probleme des 19. Jahrhunderts betrifft, als es bei der Frage Mord oder Totschlag im wahrsten Sinne des Wortes um den Kopf des Betroffenen ging⁷. Letzteres wird zusätzlich noch dadurch illustriert, daß der polnische KK, der den Mord nach dem Gesetzesaufbau eindeutig als Totschlagsqualifikation ansieht, auch noch auf die Bezeichnung „Mord“ gänzlich verzichtet, so wie es für das deutsche Strafrecht übrigens der Alternativentwurf (AE) eines Arbeitskreises deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer zu den Straftaten gegen die Person von 1970 vorschlug. Wir wollen den Terminus im folgenden, wie auch mehrheitlich die polnische Literatur⁸, trotzdem verwenden.

² *Tarnawski*, RPEiS 1/1994, S. 18.

³ *Kokot*, Prokuratura i prawo 11/1997, S. 15.

⁴ *Paprzycki*, Rzeczpospolita v. 20. Februar 1998, S. 18.

⁵ *Daszkiewicz*, Monitor Prawniczy 12/1997, S. 480.

⁶ *Paprzycki*, Rzeczpospolita v. 20. Februar 1998, S. 18.

⁷ Ähnlich *Eser*, Verh. 53. DJT, 1980, Teil D, S. 26 f.

⁸ *Gardocki*, Prawo karne, 3. Aufl. 1998, S. 17; *Kokot*, Prokuratura i prawo 11/1997, S. 18; dagegen *Tarnawski*, RPEiS 1/1994, S. 18.

Schauen wir uns den neuen polnischen Mordtatbestand etwas genauer an, fällt auf, was auch aus der polnischen Gesetzgebungsdebatte berichtet wird⁹: Man hat sich offensichtlich am deutschen Mordparagrafen orientiert. Dies muß verwundern, ist doch in Deutschland nicht nur in der Strafrechtswissenschaft „keine einzige Stimme“ gegen die Reformbedürftigkeit des § 211 StGB zu finden¹⁰, sondern hat in der letzten Legislaturperiode selbst die Bundesregierung die „Neugestaltung“ der Abgrenzung von Mord und Totschlag als erforderlich bezeichnet¹¹. Aber stellen wir dies etwas zurück und betrachten wir zunächst den polnischen Mordtatbestand mit Blick auf die deutsche Dogmatik.

a) besonders grausam

Der polnische Katalog beginnt mit dem Mordmerkmal der „besonders grausamen“ Tötung¹². Wenngleich auch der KK 69 die „besondere Grausamkeit“ schon in Art. 168 § 2 (Vergewaltigung) und Art. 184 § 2 (Quälerei) kannte, fällt doch die fast völlige Kongruenz mit dem Mordmerkmal „grausam“ in § 211 StGB ins Auge. Demnach soll Grausamkeit bei der Zufugung unnötiger Qualen aus einer unbarmherzigen Gesinnung heraus vorliegen¹³. Der polnische Gesetzgeber macht die Auslegung durch die Zufugung des Adjektivs „besonders“ nicht leichter. Damit stellt nicht das Vorliegen von Grausamkeit die Abgrenzung zwischen Mord und Totschlag dar, sondern von besonderer im Gegensatz zu einfacher Grausamkeit; letztere wäre kein Mordmerkmal, sondern ein bloßer Strafschärfungsgrund innerhalb des Totschlagtatbestandes.

b) unter Verwendung von Schußwaffen oder Sprengstoff

Erlauben wir uns, den polnischen Katalog der Mordmerkmale, der genauso rätselhaft ungeordnet erscheint wie der deutsche, etwas umzugestalten, so erscheint es sinnvoll, nunmehr das vierte und letzte Merkmal vorweg zu betrachten, nämlich die Tötung unter Verwendung von Schußwaffen oder Sprengstoff. Diese Alterna-

⁹ Marek, Prawo karna, 1997, S. 427; Kokot, Prokuratura i prawo 11/1997, S.18.

¹⁰ Eser, Verh. 53. DJT, S. 34 f.

¹¹ Antwort der Bundesregierung vom 11. Juni 1996 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, BT-DrS 13/4830, S. 7.

¹² Um die Übersetzungsproblematik in überschaubarem Rahmen zu halten, wurde in diesem Beitrag, sofern nichts anderes vermerkt ist, die Übersetzung des KK in das Deutsche durch Ewa Weigend (Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, Bd. 112) zugrundegelegt, gleichwohl sie statt wörtlicher Übersetzung eine sinngemäße Übertragung (aaO., S. 27) vornahm. Bei Normen aus anderen nicht deutschsprachigen Kodifikationen wurde auf die gängigen Übersetzungen zurückgegriffen oder die sprachliche Übertragung selbst vorgenommen.

¹³ Zoll, Kodeks karny, 1999, S. 222.

tive war im E'94 noch nicht enthalten; dies ist wohl der Grund, warum sie jetzt erst am Ende des Katalogs von Merkmalen steht. Das Merkmal weckt Assoziationen zu dem weiteren vornehmlich objektiven Mordmerkmal des deutschen Rechts, der Verwendung gemeingefährlicher Mittel. Daß Sprengstoff, schon in dem Vorentwurf von Carl Stooß zu einem Schweizer StGB von 1893 ausdrücklich erwähnt, „das“ gemeingefährliche Mittel ist, wird in der deutschen Dogmatik nicht bestritten. Dies wird vom Bundesgerichtshof unter Zustimmung der Literatur jedoch - mit Ausnahme von Maschinenpistolen¹⁴ - für Schußwaffen verneint, weil ein Schuß keine Gefahr darstelle, mehr als eine Person zu treffen¹⁵. Lassen wir einmal außer Betracht, ob dies waffentechnisch so richtig ist, war doch vor einiger Zeit zu lesen, eine Polizistin habe mit einem Schuß gleich zwei hintereinanderstehende Männer getötet¹⁶, so ist die Grundaussage richtig: „Gemein“-gefährlich ist ein Mittel, das bei Einsatz eine Mehrheit von Menschen kumulativ gefährdet und nicht eines, das aufgrund seiner Gefährlichkeit alternativ viele Personen bedrohen kann. Im polnischen Gesetzgebungsverfahren war denn auch heftig umstritten, ob der Schußwaffengebrauch eine Tötung als Mord qualifizieren sollte¹⁷. Der polnische Senat hatte noch die Streichung der Schußwaffe aus dieser Alternative vorgeschlagen, was der Sejm jedoch mit der erforderlichen Mehrheit zurückwies¹⁸. Ausschlaggebend war letztendlich die seit Anfang der 90er Jahre in Polen wachsende Kriminalität mit „schweren“ Waffen¹⁹. Daß damit aber aktuelle generalpräventive Bedürfnisse die Abgrenzung von Mord und Totschlag begründen, ist nicht unproblematisch. Für Deutschland hatte übrigens Albin Eser in seinem vielbeachteten Gutachten zum 53. Deutschen Juristentag 1980 vorgeschlagen, wegen der besonderen Gefährlichkeit die Tötung mit einer Schußwaffe, die „gewöhnheitsmäßig unerlaubt“ mitgeführt wird, als Mord zu bestrafen²⁰.

c) im Zusammenhang mit einer Geiselnahme, einer Vergewaltigung oder einem Raub

Die Qualifikation der Tötung „im Zusammenhang mit einer Geiselnahme, einer Vergewaltigung oder einem Raub“ hat nur auf den ersten Blick keine Entsprechung im deutschen Recht. Bei näherem Hinsehen fällt die Vergleichbarkeit mit der Ermöglichungs- und Verdeckungsabsicht in § 211 StGB auf²¹. Anders als dort verzichtet der KK aber auf dieses intentionale Moment und läßt einen bloßen ob-

¹⁴ Vgl. OLG Dresden, NJW 1947/48, 274.

¹⁵ BGHS 38, 353.

¹⁶ Der Spiegel 50/1998, S. 64.

¹⁷ Daszkiewicz, Monitor Prawniczy 12/1997, S. 483.

¹⁸ Daszkiewicz, Monitor Prawniczy 12/1997, S. 483.

¹⁹ Kokot, Prokuratura i prawo 11/1997, S. 27.

²⁰ Eser, Verh. 53. DJT, S. 172; 200.

²¹ So auch Kokot, Prokuratura i prawo 11/1997, S. 21.

jektiven „Zusammenhang“ einer vorsätzlichen Tötung mit einer der genannten Straftaten genügen, so wie es der Bayreuther Strafrechtsprofessor Harro Otto auf der Regensburger Strafrechtslehrtagung 1970 für das deutsche StGB ansatzweise mit der Formulierung „bei der Durchführung eines Sittlichkeitsverbrechens“ vorschlug²². Damit ist die polnische Regelung einerseits so weit wie die deutsche - Ermöglichungsabsicht liegt nach umstrittener, aber herrschender Ansicht²³ auch vor, wird der Ehemann zwecks Vergewaltigung der Ehefrau getötet²⁴ -, andererseits aber auch weiter: Auch die Tötung, um zwar nicht die Entdeckung, aber die Festnahme nach einem der drei Delikte zu verhindern, genügt, oder die Tötung des Opfers aus völlig anderer Motivation, etwa aus „Rache“, weil es sich gewehrt hatte. (Das deutsche Recht behilft sich in diesen Fällen mit der Annahme „sonstiger niedriger Beweggründe“.) Die polnische Regelung ist in einer wichtigen Konstellation aber auch enger als die deutsche: Nämlich dann, wenn es nach der Tötung nicht mehr zur Ausführung der beabsichtigten Tat kommt.

Schwer nachvollziehbar ist die Auswahl der Delikte, in deren Zusammenhang eine Tötung nur zum Mord aufgewertet wird. Geiselnahme, Vergewaltigung, Raub. Bemerkenswert ist die Parallele zum russischen StGB von 1996, das in Art. 105 Abs. 2 lit. h als qualifizierte Tötung diejenige „in Zusammenhang mit Raub, Erpressung oder Bandentum“ nennt, in lit. k die Tötung „in Zusammenhang mit Vergewaltigung oder gewaltsamen Handlungen sexuellen Charakters“²⁵. In der polnischen Literatur wird hierzu ausgeführt, daß die Tötung gerade im Zusammenhang mit den ausgewählten Delikten besonders verwerflich sei²⁶. Aber ist die vorsätzliche Tötung im Rahmen einer räuberischen Erpressung (Art. 282 KK) weniger strafwürdig als bei einer Geiselnahme (Art. 252 KK)? Soll das Tötungsdelikt des Kinderschänders (Art. 200 KK) privilegiert sein gegenüber dem des Vergewaltigers (Art. 197 KK)? Auch hier scheint, ähnlich wie bei der Schußwaffenalternative, mehr die aktuelle Kriminalitätsentwicklung den polnischen Gesetzgeber geleitet zu haben als das Ringen um gesetzssystematische Stringenz; näher gelegen hätte wohl eine Orientierung am französischem Code Penal, der den Zusammenhang mit sämtlichen Verbrechen (im Unterschied zu Vergehen) genügen läßt.

Oder noch weiter: Warum hat der polnische Gesetzgeber nicht sogar allgemein auf den Zusammenhang mit irgendeiner Straftat abgestellt, wie es auch in Deutschland im Rahmen der Ermöglichungs- und Verdeckungsabsicht getan wird sowie auch - und zwar sogar kumulativ zur polnischen Konzeption - im erwähnten russischen StGB²⁷? Aus der deutschen Diskussion - allerdings unter der für Polen

²² Otto, ZStW83(1971),79.

²³ Kokot, Prokuratura i prawo 11/1997, S. 21.

²⁴ Vgl. BGH, GA 1963, 84.

²⁵ Vgl. auch § 216 Abs. 2 lit. b 1. Alt. StGB-CSSR von 1950: „bei einem Raub“.

²⁶ Kokot, Prokuratura i prawo 11/1997, S. 21.

²⁷ Ähnlich auch Otto, ZStW 83 (1971), 79.

nicht einschlägigen Prämisse der ausnahmslosen lebenslangen Freiheitsstrafe bei Mord - ist dazu beizutragen, daß das Bundesverfassungsgericht die differenzierte Betrachtung von Tötungen gefordert hat, die der Verdeckung von Straftaten dienen, weil sie unterschiedlichen Unrechtsgehalt hätten²⁸; der Entwurf zu einem Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1962, der sogenannte E'62, wollte das Merkmal sogar streichen.

d) aus besonders verwerflichen Beweggründen

Die Aufnahme der Tötung eines Menschen aus „besonders verwerflichen Beweggründen“ (wörtlich übersetzt: aus „besonders verdammenwerter Motivation“) in den Katalog der Mordmerkmale war im Gesetzgebungsverfahren nicht unumstritten. Letztendlich wurde sie damit begründet, das Merkmal diene als „Rechtsventil“, also eine Art Auffangtatbestand²⁹. Es muß dann zunächst einmal nochmals verwundern, warum es dann als drittes und nicht als letztes Merkmal in den Katalog aufgenommen worden ist. Weitere Irritation ruft dann weiter hervor, wie es denn als rein auf die subjektiven Beweggründe abstellendes Merkmal als „Rechtsventil“ für die anderen, ausschließlich auf objektive Kriterien abstellenden Merkmale fungieren soll. Während in § 211 StGB die den „besonders verwerflichen Beweggründen“ entsprechenden „niedrigen Beweggründe“ - wie sich an dem vorangestellten Wort „sonstigen“ zeigt - eine Orientierung durch die aufgezählten Beweggründe Mordlust, Habgier und Befriedigung des Geschlechtstriebes erhalten³⁰, fehlt es hieran im KK. Nach deutschem Verständnis wäre insoweit der polnische Mordtatbestand wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot wohl verfassungswidrig³¹.

Unabhängig davon ist freilich zu beachten, daß in praxi die „besonders verwerflichen Beweggründe“ insoweit schon einen ähnlich begrenzten Anwendungsbereich wie die „sonstigen niedrigen Beweggründe“ in Deutschland haben dürften, die dort allerdings mit einem Anteil von rund 50 % das Mordmerkmal Nr. 1 sind³². Denn wesentliche, wenngleich auch nicht alle Fälle von Tötungen zur „Befriedigung des Geschlechtstriebes“ und aus „Habgier“ werden durch die polnische Qualifikation „im Zusammenhang mit einer Vergewaltigung oder einem Raub“ abgedeckt. Und die „Mordlust“ des deutschen Paragraphen ist nicht nur praktisch irrelevant, sondern als Merkmal so kurios, daß der polnische Hochschullehrer froh sein sollte, seinen Studenten nicht auch wie seine deutschen Kollegen raten zu müssen, zwecks Vermeidung der Mordbestrafung doch bitte im

²⁸ BVerfGE 45, 187(267).

²⁹ *Daszkiewicz*, *Monitor Prawniczy* 12/1997, S. 482.

³⁰ Vgl. *OGHStI*, 95(99).

³¹ Vgl. *BGHS* 141, 358 (361 f.).

³² Vgl. *Eser*, *Verh.* 53. DJT, S. 40.

Falle eines Falles nur „natürliche Freude an der Vernichtung eines Menschenlebens“ zu empfinden, keinesfalls „unnatürliche“³³.

Die hier von uns aufs Korn genommene Verbalentgleisung des BGH macht darüber hinaus noch eines deutlich: Die Verwerflichkeit oder Niedrigkeit von Beweggründen eignet sich nicht zur Abgrenzung von Mord und Totschlag. Die Tötung eines Menschen ohne Rechtfertigung oder Entschuldigung ist per se verwerflich. Jeder deutsche Hochschullehrer erlebt es demzufolge regelmäßig, daß ihm in Klausuren mit Verweis auf die fehlende Rechtfertigungsnähe die „niedrigen Beweggründe“ bejaht werden³⁴. Der BGH betreibt dementsprechend Verbalakrobatik, wenn er fabuliert, die Beweggründe müßten sittlich auf „tiefster Stufe“ stehen³⁵. Tief, tiefer, am tiefsten. Und völlig parallel mutet der polnische Gesetzgeber seinen Gerichten nun zu, zwischen einfacher und besonderer Verwerflichkeit der Beweggründe zu differenzieren.

Und es kommt noch etwas hinzu: Die hierzu in der deutschen Rechtsprechung und Lehre genannten Gesichtspunkte sind zumeist höchst ambivalent. Es ist bei Eifersucht, Neid, ja selbst bei Haß oder Rache eine Frage des Einzelfalles, ob die Motivation den Täter belastet oder entlastet. Genaugenommen ist hier sogar das Phänomen zu beobachten, daß solche Motive kaum einmal neutral wirken, sondern, einer auf den Rand gestellten Münze gleich, schon bei kleinen Veränderungen nach der einen oder aber der anderen Seite den Ausschlag geben. Strafrechtsdogmatisch gesprochen heißt dies, daß der Grat zwischen verwerflichem Mord und Affekttötung außerordentlich schmal ist³⁶. Tötet der Liebhaber den Ehemann - Mord; tötet der Ehemann den Liebhaber - minder schwerer Fall des Totschlags; geht er allerdings selbst fremd und prügelt seine Ehefrau - man weiß es nicht³⁷. Erschießt der Käufer rachsüchtig den Gebrauchtwagenhändler, weil er sich von ihm übervorteilt fühlt³⁸ - soll der Kfz-Sachverständige entscheiden, ob der Kunde wirklich über's Ohr gehauen wurde³⁹. Tötet ein Er eine Sie aufgrund verweigerter Intimitäten, kommt's darauf an, ob ihr „Nein“ einen abwertenden Beiklang hinsichtlich seiner männlichen Qualitäten hatte⁴⁰. Und schließlich: Die politischen Attentate der terroristischen RAF geschahen aus niedrigen, besonders verwerflichen Beweggründen. Und das des Claus Graf Schenck von Stauffenberg⁴¹?

³³ Vgl. BGH, NJW 1953, 1440.

³⁴ Ähnlich *Arzt/Weber*, Strafrecht Besonderer Teil, Lehrheft 1, 3. Aufl. 1988, Rn. 142.

³⁵ Vgl. BGHSt3, 132.

³⁶ Ähnlich *Eser*, Verh. 53 DJT, S. 44

³⁷ Vgl. *Eser*, Verh. 53. DJT, S. 42.

³⁸ Vgl. BGHSt 33, 295.

³⁹ Vgl. *Eser*, Verh. 53. DJT, S. 41 f.

⁴⁰ Vgl. BGH, StV 1983, 60.

⁴¹ Näher *Geilen*, Festschrift für Bockelmann, 1979, S. 622 ff.

e) *heimtückisch*

Die längeren Ausführungen zu den „besonders verwerflichen Beweggründen“ sind nicht nur der Enttäuschung geschuldet, daß der polnische Gesetzgeber hier einen völligen Fehlgriff getan hat. Will er sich schon am deutschen Recht orientieren, hätte er berücksichtigen können, daß die drei wichtigsten deutschen Reformvorschläge - der E'62, der AE und der Vorschlag Esers auf dem 53. DJT - in aller ihrer Unterschiedlichkeit in einem Punkt übereinstimmen: Auf ein allgemeines Merkmal der „besonders verwerflichen“ oder „niedrigen“ Beweggründe müsse der lege ferenda verzichtet werden. Die umfangreichen Bemerkungen tragen darüber hinaus auch dem Umstand Rechnung, daß dieses „Rechtsventil“ noch mehr als die „niedrigen Beweggründe“ im deutschen Strafrecht Anwendung finden dürfte, weil der KK völlig auf eine Qualifikation verzichtet, die auch nur entfernt dem zweithäufigsten deutschen Mordmerkmal mit ca. 40 %⁴², der Heimtücke, entspricht, und es kaum vorstellbar erscheint, daß die polnischen Gerichte den „Meuchelmörder“, den Prototyp des verwerflich Tötenden, nicht als Mörder bestrafen werden.

Das Merkmal der Heimtücke ist bekanntermaßen im deutschen Strafrecht höchst umstritten, ist es doch nicht nur die Waffe des Feigen, sondern auch des Schwachen. Der E'62 wollte das Merkmal streichen. Für die Praxis hat sich inzwischen der Streit gelegt, weil der BGH vor knapp 20 Jahren in der „Türkenonkel-Entscheidung“ contra legem den Weg eröffnet hat, bei „außergewöhnlichen Umständen“ trotz der absoluten Strafandrohung in § 211 StGB nur eine zeitige Freiheitsstrafe zu verhängen⁴³. Dieses Problem hätte sich für polnische Gerichte ohnehin nur eingeschränkt gestellt, sieht doch Art. 148 § 2 KK auch für Mord die Möglichkeit der Verhängung einer lediglich zeitigen Freiheitsstrafe vor.

f) *Mördertypus*

Insgesamt betrachtet stellt sich der neue Mordtatbestand des KK als unbefriedigendes Flickwerk dar. Die Anlehnung an den deutschen § 211 StGB, die Übernahme von Mord-„Merkmalen“ kann auch dort nicht zufriedenstellen, wo der polnische Gesetzgeber versucht hat, eigene Wege zu gehen. Die Übernahme des Grundgedankens des deutschen Mordparagrafen, nicht nach „verbindlichen Leitprinzipien“ zu suchen, sondern in Form einer „Fallsammlung“ alles aufzuzählen, was besonders schlimm erscheint⁴⁴, ließ dieses Ergebnis erwarten. Mit Franz von Liszt gesprochen: „Kasuistik in der Strafgesetzgebung ist nicht nur ein technischer

⁴² Vgl. Eser, Verh. 53. DJT, S. 40.

⁴³ BGHSt30, 105.

⁴⁴ Eser, Verh. 53. DJT, S. 50 f.

Mangel, etwa gar bloß ein Schönheitsfehler“, sondern die „schlimmste Schwäche“⁴⁵.

Verwundern muß die Übernahme der Methode des deutschen § 211 StGB aber vor allem aus einem Grunde: Die Norm wurde in das StGB eingefügt durch Gesetz vom 4. September 1941, also während der Nazizeit. Die Mordmerkmale sind seitdem völlig unverändert geblieben. Nun mag man beschwichtigend mit dem Großen Senat des BGH einwenden⁴⁶, daß dies allein noch kein Grund sein könnte, sich nicht an der Norm zu orientieren; schließlich beruhe § 211 StGB auf dem Vorentwurf von Carl Stooß zu einem schweizerischen StGB von 1893. Schönheitsfehler: Dessen Vorschlag ist nicht zuletzt aufgrund der Kritik Franz von Liszt - der Verfasser habe entweder nicht gewußt, was er wollte, oder aber es sei ihm nicht gelungen, seine Gedanken zur erforderlichen Reife abzuklären⁴⁷ - in der Schweiz damals nicht Gesetz geworden - und enthielt übrigens auch nicht die besonders fragwürdigen „sonstigen niedrigen Beweggründe“. Beim Nähertreten riecht man dann auch die braune Fäulnis⁴⁸. Orientieren wir uns an Roland Freisler, der damals in der „Deutschen Justiz“ den „wohl authentischen Kommentar“⁴⁹, die „offizielle Auslegung“⁵⁰ - eine amtliche Gesetzesbegründung gibt es genausowenig, wie § 211 StGB auf einem parlamentarischen Gesetz beruht - zur neuen Norm veröffentlichte⁵¹:

Die „Gestaltungskraft der strafrechtlichen Erneuerungsgedanken“ gipfelte danach in der „grundsätzlichen Erneuerung“ des „repräsentativsten Tatbestandes im Strafrecht“, was mit Veranlassung war, daß ausnahmsweise „der Führer dem Gesetz mitten im Kriege seine Unterschrift“ gab. Der neue Mordparagraph sei nicht so „überintellektualistisch“ wie der alte, er beruhe vielmehr auf „germanisch-deutscher“ Tradition. Konsequenz davon sei, daß zwischen Mord und Totschlag grundsätzlich unterschieden werden müsse: „Daher wäre es auch nicht richtig, im Morde einen qualifizierten Totschlagtatbestand zu sehen. Der Mord soll als ein Tötungsverbrechen eigener Art betrachtet werden ... Der Mörder ist von grundsätzlich anderer Wesensart als derjenige, der einen Totschlag begeht. Das hat der Gesetzgeber dadurch besonders unterstrichen, daß er nicht vom Mord, sondern vom Mörder spricht... Das entspricht bei allen Straftaten der Einstellung des Nationalsozialismus.“ Die Zugrundelegung der nationalsozialistischen Tätertypenleh-

⁴⁵ v. Liszt in Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, Bd. 5, 1905, S. 67.

⁴⁶ BGHSt 9, 385 (387).

⁴⁷ v. Liszt in Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, S. 67.

⁴⁸ Näher Thomas, Die Geschichte des Mordparagraphen, 1985, S. 248 f.; Scheffler, JR 1996, 485 f.

⁴⁹ Jescheck, JZ 1957, 387.

⁵⁰ Woesner, Nm 1980, 1136.

⁵¹ Freisler, DJ 1941, 2929ff.

re hat aber zusätzlich zur Konsequenz, daß § 211 Abs. 2 StGB überhaupt keinen Tatbestand im Sinne rechtsstaatlicher Tradition darstellt: „Zugleich aber ... darf man nicht außer acht lassen, daß Abs. 1 für sich allein bestehen kann. Er sagt bereits alles, was zur Bestrafung des Mörders vom Gesetzgeber mindestens gesagt werden muß. Das bedeutet: Abs. 2 ist eine Veranschaulichung des Abs. 1. Er umreißt diesen aber nicht abschließend; ist nicht eine Legaldefinition mit vollem Ausschließlichkeitsanspruch. Er verbietet nicht, in einem besonderen Einzelfall auf Grund der Prüfung, Betrachtung und Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Täters zu sagen, daß dieser - etwa trotz niedriger Beweggründe - gleichwohl kein Mörder, sondern ein Totschläger ist, wenngleich angesichts der Bestimmungen des Abs. 2 das nur in sehr seltenen, besonders gelagerten Ausnahmefällen wird gesagt werden können; und er sagt auch nicht, daß nur derjenige, der gerade in eine der drei herausgehobenen Gruppen des Abs. 2 gehört, Mörder, jeder andere unbedingt nur Totschläger ist.“ Die Entwürfe zu § 211 StGB, so berichtet Freisler weiter, hätten demzufolge entsprechend der heutigen Regelbeispieltechnik die Formel „in der Regel“ enthalten. Auf dieser Grundlage existierten für die Nationalsozialisten auch nicht die heutigen Auslegungsprobleme der Norm, selbst die Problematik des Türkenonkel-Falls - ist der Schwache Mörder, der den Peiniger seiner Familie heimtückisch tötet? - wurde von Freisler schon erkannt und gelöst: „Ich denke etwa an den Fall, daß die Tat zwar heimtückisch, aber aus verständlichen und jedenfalls nicht niedrigen Beweggründen begangen worden ist; der Vater hat denjenigen, der seiner Tochter die Ehre geraubt und sie dann im Stich gelassen hat, nicht offen, sondern heimtückisch niedergeschossen.“

Es ist peinlich und beschämend, wenn der deutsche Gesetzgeber in 50 Jahren, in denen er ständig am StGB herumgedoktert hat, es nicht für nötig erachtet, wenigstens die inkriminierende Formel „Mörder ist, wer ...“ und sei es nur redaktionell zu bearbeiten. Es ist degoutant, wenn der BGH in einer seiner zumindest vergangenheitsunreflektierten Entscheidungen der fünfziger Jahre die auf der nationalsozialistischen Tätertypenlehre beruhende Annahme der Selbständigkeit von Mord und Totschlag mit der Intention des historischen Gesetzgebers - also des Führers Willen - begründet⁵² - und diese Auffassung bis heute beibehält⁵³, während die Bundesregierung noch in der letzten Legislaturperiode erklärt, es gebe „Vorrangigeres“ als deren Beseitigung⁵⁴. Und es ist unverständlich, wenn auch die Rechtslehre sich mit der Auslegung von Gesetzesformulierungen als Tatbestandsmerkmale herumquält, ohne zu betonen, daß „Anschauungsbilder“ nun mal schwerlich in Tatbestände umzuschminken sind, und selbst die Anhänger der Lehre von der (positiven bzw. negativen) Typenkorrektur nicht bemerken, wie problematisch nahe sie der Intention des nationalsozialistischen Gesetzgebers kommen. Aber

⁵² BGHSt 1,368 (371).

⁵³ BGHSt 22, 375 (377); StV 1984, 69.

⁵⁴ Antwort der Bundesregierung vom 11. Juni 1996 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, BT-DrS 13/4830, S. 8.

gleichfalls nicht nachvollziehbar ist es, wenn die polnische Gesetzgebungsdiskussion sich an dieser Mißgeburt einer Norm auch nur irgendwie orientiert.

g) Gefährlichkeit offenbaren

Dabei wären hier andere Orientierungen denkbar. Auch die Bundesregierung hat noch 1996, wie erwähnt, eine Reform des § 211 StGB für notwendig erklärt, aber es namentlich „wegen erheblicher Personalreduzierungen im Bundesministerium der Justiz“ abgelehnt, eine entsprechende Gesetzgebungsinitiative zusammen mit dem 6. StrRG zu starten⁵⁵. Nun mag man insoweit einmal ausnahmsweise für die Vernachlässigung staatlicher Aufgaben mit der Folge der Förderung der Arbeitslosigkeit dankbar sein, lassen doch die Änderungen des 6. StrRG befürchten, daß sich die „Reform“ sonst darauf beschränkt hätte, die Eingangsformulierung in Absatz 1 „Der Mörder“ durch „oder die Mörderin“ zu ergänzen und Absatz 2 in der Tat in Regelbeispiele umzuwandeln, wie es vor rund 20 Jahre schon der damalige Bundesrichter Hans Fuhrmann vorgeschlagen hatte⁵⁶. An der absoluten Strafandrohung wäre ja nichts mehr zu „harmonisieren“ - sprich: hochzusetzen - gewesen⁵⁷. Nein - ein von Grund auf neues Ansetzen, das Ausgehen von verbindlichen Leitprinzipien tut not.

Betrachtet man den polnischen Mordparagrafen, wäre hier vielleicht an die „besondere Gefährlichkeit des Vorgehens des Täters“ zu denken gewesen, ein Kriterium, das in den letzten 20 Jahren die deutsche Diskussion bewegt. So hat 1980 der damalige Richter am BGH Horst Woesner dieses Leitprinzip für das deutsche StGB in das Gespräch gebracht, ausgehend von der früheren Fassung des Art. 112 schweiz.StGB, die lautete: „Hat der Täter unter Umständen oder mit einer Überlegung getötet, die seine besonders verwerfliche Gesinnung oder seine Gefährlichkeit offenbaren, so wird er mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.“ Woesner schied nun die „besondere Verwerflichkeit“ aus, die für ihn aus den gleichen Gründen wie für uns einen „untauglichen Gesichtspunkt“ darstellte, und entwickelte unter dem Leitprinzip der Gefährlichkeit eine Morddefinition, die (nur) die Tötung „mit Überlegung, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, zur Verdeckung einer anderen Straftat, unter Zufügung besonderer Qualen“ sowie „aus politischem Haß“ umfaßte⁵⁸. Im gleichen Jahr hat auch Eser in seinem erwähnten Gutachten auf das Gefährlichkeitskriterium rekurriert und versucht, das Kriterium mit

⁵⁵ Antwort der Bundesregierung vom 11. Juni 1996 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, BT-DrS 13/4830, S. 8.

⁵⁶ Fuhrmann, Verh. 53. DJT, 1980, Teil M, S. 23; ähnlich Rieß, MschrKrim 52 (1969), S.41.

⁵⁷ Vgl. dazu Dencker/Struensee/Nelles/Stein, Einführung in das 6. Strafrechtsreformgesetz, 1998, S. 2.

⁵⁸ Woesner, NJW 1980, 1139 f.

einem längeren Katalog von Regelbeispielen auszufüllen⁵⁹. Inwieweit eine solche Ableitung überzeugen könnte, mag dahinstehen⁶⁰; die Schweiz zumindest ist vor zehn Jahren hiervon abgerückt, weil nach der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts auch verschuldensunabhängige Gefährlichkeit eine Tat zum Mord qualifizieren konnte⁶¹, während der Gesetzgeber nur die auf der „verwerflichen Gesinnung“ beruhende Gefährlichkeit erfaßt sehen wollte⁶². Dort geht man nunmehr von der „besonderen Skrupellosigkeit“ aus, der Sache nach kaum etwas anderes als die früher schon genannte „verwerfliche Gesinnung“⁶³. Die drei objektiven Mordmerkmale des polnischen KK kommen dem Gefährlichkeitskriterium jedenfalls namentlich dort nahe, wo, wie etwa beim Schußwaffenmord, kriminalpolitische Aspekte eine Rolle spielen. Das subjektive Mordmerkmal, die besonders verwerflichen Beweggründe, würden mit dem Leitprinzip der Gefährlichkeit allerdings kollidieren - aber hierauf sollte ja ohnehin verzichtet werden.

h) mit Überlegung

Wollte sich der polnische Gesetzgeber statt dessen an der deutschen rechtsstaatlichen Strafgesetzgebung orientieren, hätte er sein Augenmerk auf den von den Nazis beseitigten Mordparagrafen in der Fassung des ursprünglichen StGB werden können: „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.“ Daneben gab es als weitere, jedoch nur Freiheitsstrafe androhende Qualifikationen lediglich die Aszendententötung und die in Ermöglichungs- oder Verdeckungsabsicht (§§ 214 f.). Das Leitprinzip der Überlegung beruht nun nicht auf „germanisch-deutscher Tradition“, sondern dem alten französischen Code Penal von 1791 bzw. 1810 und läßt sich bis ins Römische Recht zurückverfolgen⁶⁴. Das Konzept, auf die „Überlegung“ oder den „Vorbedacht“ abzuheben, wurde sodann auch im Feuerbachschen Bayerischen StGB von 1813 sowie im Preußischen StGB von 1851 umgesetzt. Es stellte die erste große Weichenstellung der Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag in einer Zeit dar, als sich in der Gesetzgebung durchsetzte, den bloßen Totschläger nicht mit dem Tode zu bestrafen. Freilich gab es auch mit dieser Abgrenzung Probleme, die einerseits vor allem die Bestrafung des Konflikttäters als Mörder betrafen, der sich erst nach langem inneren Kampf zur Tö-

⁵⁹ Eser, Verh. 53. DJT, S. 163 ff.; 200.

⁶⁰ Kritisch P.-A. Albrecht, JZ 1982, 700 ff

⁶¹ Siehe Heine/Hein in Eser/Huber (Hrsg.), Strafrechtsentwicklung in Europa, Bd. 3.2, 1990, S. 1011 f.; Heine/Rowlet in Eser/Huber (Hrsg.), Strafrechtsentwicklung in Europa, Bd. 4.2, 1994, S. 1314 f.; Schultz, SchwZStR 108 (1991), 400 f.; Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht Besonderer Teil, Bd. 2, 5. Aufl. 1995, S. 25 f.

⁶² Vgl. Binder, SchwZStR 67 (1952), 323 ff.

⁶³ Vgl. Rehberg/Schmid, Srrafrecht III, 1994, S. 3 f.

⁶⁴ Näher Schröder, SJZ 1950, 561 f.

tung durchgerungen hat sowie die des Spontantäters, der unbeherrscht tötet, andererseits. So kam es dazu, daß Franz von Liszt 1905 schrieb, „ernstliche Verteidigung“ habe das Überlegungsprinzip „in den letzten Jahren überhaupt nicht mehr gefunden“⁶⁵. Der E'62 holte das Prinzip dann aber wieder aus der „historischen Rumpelkammer“⁶⁶ und wollte es - neben anderen Merkmalen - in den Mordparagrafen aufnehmen. Für die 80er Jahre wurde schließlich sogar eine „Renaissance des Überlegungskriteriums“ in der deutschen Literatur festgestellt⁶⁷. In der polnischen Strafrechtswissenschaft wird die Überlegung als möglicher Anknüpfungspunkt für die Abgrenzung des Mordes vom Totschlag wenigstens erwähnt⁶⁸; rechtliche Bedeutung erlangt sie insoweit, als überwiegend angenommen wird, ein *dolus praemediatus* schließe die Annahme einer privilegierten Affekttötung aus⁶⁹. In Frankreich werden bis heute Mord und Totschlag anhand des Kriteriums des Vorbedachts unterschieden⁷⁰.

Es kann hier nicht der Ort sein, diesen Gedanken umfassend aufzugreifen, aber eine Bemerkung sei gestattet: Die Bedenken bezüglich der beiden Problemgruppen in der Überlegungskonzeption lassen sich wohl ausräumen. Schon der E'62 sah vor, die Tötung mit Überlegung dann nur als Totschlag zu bestrafen, „wenn Mitleid, Verzweiflung oder andere Beweggründe“ die Schuld des Täters wesentlich mindern. Peter Rieß, langjähriger Abteilungsleiter im Bundesministerium der Justiz, griff diesen Vorschlag auch für die heute geltende Mordkasuistik auf⁷¹, und der BGH betont, daß bei nicht nur oberflächlicher Mitleidsmotivation mangels „feindseliger Haltung gegenüber dem Opfer“ kein Heimtückemord - regelmäßig ein Mord mit Überlegung - möglich sei⁷². Und die Einordnung des Spontantäters nur als Totschläger scheint sogar richtig zu sein, bedenkt man, daß - im deutschen wie im polnischen Recht - der Spontantäter, der infolge eines „verständlichen“ Affekts tötet, privilegiert wird (Art. 148 § 4 KK / § 213 StGB). Dann sollte aber nicht beim bloßen Fehlen des Privilegierungsgrundes affektive Tötung gleich als Qualifikation aufgefaßt werden - der ja übrigens auch in diesem Fall das schuld erhöhende Moment des überlegten Verstoßes gegen das Tötungsverbot fehlt ...⁷³ Erwähnt seien auch die Versuche der deutschen Rechtsprechung der siebziger

⁶⁵ v. Liszt in *Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts*, S.44.

⁶⁶ v. Liszt in *Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts*, S.68.

⁶⁷ Heine, *Tötung aus „niedrigen Beweggründen“*, 1988, S. 18 Fn. 1 mwN.

⁶⁸ Kokot, *Prokuratura i prawo* 11/1997, S. 14.

⁶⁹ Marek, *Prawo karna*, S. 429.

⁷⁰ Zu anderen Rechtsordnungen siehe Heine, *Ehrengabe für Brauneck*, 1999, S. 330 f.; 347 Fn. 95 f.

⁷¹ Rieß, *M SchrKrim* 52 (1969), 41.

⁷² BGHSt 37, 376.

⁷³ Woesner, *NJW*1980, 1139.

Jahre, das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht auf im voraus geplante Tötungen zu beschränken⁷⁴, den Spontantäter also gerade auszunehmen.

Eine Schlußbemerkung zur Überlegungskonzeption: Zumindest in Deutschland erscheint die Auffassung, der Mörder handele „mit Absicht“, der Totschläger „im Affekt“ in der Bevölkerung weit verbreitet zu sein⁷⁵. Dies gilt nicht nur für die neuen Bundesländer, wo dies erwartungsgemäß sein mag, weil die §§ 112, 113 StGB-DDR von 1968 eine dem in etwa entsprechende Zweiteilung der Tötungsdelikte vorsahen, sondern auch für die alte Bundesrepublik. Selbst Schwurgerichte sollen dort letztendlich noch dieses Kriterium berücksichtigen⁷⁶. Offenbar ist das in etwa 100 Jahre geltende Überlegungskonzept auch 50 Jahre nach seiner Abschaffung noch tief in das „kollektive Unterbewußtsein“ eingeprägt...

3. Mehrfachtötung, Art. 148 § 3 KK

Art. 148 § 3 KK sieht vor, daß aus dem Strafraumen des Mordparagrafen auch der zu bestrafen ist, der durch seine Tat mehr als eine Person tötet oder der bereits wegen Tötung rechtskräftig verurteilt worden war. Auch wenn in der polnischen Rechtslehre häufig auch diese Mehrfachtötungen als „Mord“ bezeichnet werden⁷⁷, muß man besser wohl beide Alternativen als Strafzumessungsregeln für den Totschlag - Heraufsetzung der Mindeststrafe - und nicht als weitere Mordmerkmale betrachten: Zum einen ist nicht nachvollziehbar, wie Vorbestraftsein einen Totschlag zum Mord aufwerten soll. Zum anderen müßte dann, logisch betrachtet, der tateinheitlich begangene Totschlag an zwei Personen (nur) einen Mord darstellen. Auch die Gesetzssystematik - abgehoben vom Mordparagrafen - und der Gesetzeswortlaut - „Der Strafe im Sinne des § 2 unterliegt, ...“ - sprechen für diese Interpretation. Es scheint so, als wenn der polnische Gesetzgeber bei der Schaffung dieser Norm, die im deutschen StGB keine Entsprechung hat, einmal mehr von der Sorge getragen wurde, die Gerichte könnten bei Tötungsdelikten zu sehr der Strafuntergrenze verhaftet bleiben. Allerdings: § 112 StGB-DDR, der jede vorsätzliche Tötung ohne mildernde Umstände als „Mord“ bezeichnete, innerhalb des Mordes aber anhand von Mordmerkmalen todesstrafwürdige besonders herausstellte, kannte in Abs. 2 Nr. 4 eine ähnliche Qualifikation⁷⁸.

⁷⁴ Vgl. BVerfGE 45, 187 (267); BGHSt 27, 346.

⁷⁵ Ähnlich *Eser*, Verh. 53. DJT, S. 107 f. mwN.

⁷⁶ *Frommel*, JZ 1980, 564.

⁷⁷ *Kokot*, Prokuratura i prawo 11/1997, S. 23.

⁷⁸ Ähnlich auch § 253 Abs. 2 lit. d ung. StGB von 1961; Art. 102 lit. h und lit. i russ. StGB von 1960; § 216 Abs. 2 lit. a StGB-CSSR von 1950.

a) mehr als eine Person tötet

Nach der neuen Regelung - der KK'69 kannte eine solche nicht - wird derjenige aus einem höherem Strafraumen bestraft, der etwa hochgiftige Substanzen einem Essen untermischt, das dann mehrere Personen essen. Die Regelung unterscheidet sich von der deutschen, wo § 52 Abs. 2 StGB bei Tateinheit allgemein für alle Delikte bestimmt, daß der Strafraumen dem schwersten verwirklichten Delikt zu entnehmen ist. Gewisse Parallelen finden sich allenfalls gelegentlich in der Rechtsprechung zu §§ 57a, b StGB, die, einem nicht Gesetz gewordenen Entwurf folgend, die Mindestfrist der Strafaussetzung zur Bewährung beim Doppelmord von 15 auf 20 Jahre verlängert⁷⁹. Der schon erwähnte AE wollte den Mordparagrafen - ebenfalls, ohne von Mord zu sprechen - insoweit entsprechend der polnischen Regelung umgestalten⁸⁰.

Nun wäre eine solche Norm im deutschen Strafrecht sinnvoll für die Beseitigung eines Wertungswiderspruchs, der darin besteht, daß der Bombenleger, der nur einen umbringen will, aber andere mit tötet, Mörder wegen der Verwendung „gemeingefährlicher Mittel“ ist, nicht aber der, der die anderen ebenfalls töten wollte, weil er über seinen Vorsatz hinaus nicht „gemein“ gefährdete⁸¹. Für das polnische Strafrecht wäre diese Lückenfüllung allerdings überflüssig, ist doch das Mordmerkmal „Tötung unter Verwendung von Sprengstoff unabhängig von der Gemeingefahr im konkreten Fall konzipiert.

In der polnischen Literatur ist Art. 148 § 3 1. Alt. KK als bruchstückhaft kritisiert worden, weil damit nur für die Tötungsdelikte eine Regel geschaffen wurde, die von den Grundsätzen des Allgemeinen Teils abweicht, wo Art. 11 § 3 KK, ähnlich wie § 52 StGB, im Falle der Tateinheit den Strafraumen des Deliktes vorschreibt, der die schwerste Strafe androht, so daß es bei der Mindeststrafe für Totschlag von acht Jahren Freiheitsstrafe bleiben würde⁸².

Freilich muß man sehen, daß die Annahme der Tateinheit, wie sie die herrschende Lehre annimmt⁸³, vom Sąd Najwyższy, dem obersten polnischen Gericht, nicht immer geteilt wurde. Dieser hat in uneinheitlicher Rechtsprechung die Meinung vertreten, daß die Verletzung von Rechtsgütern mehrerer Personen auch dann zur Tatmehrheit führt, wenn sie durch eine Handlung geschehen ist⁸⁴. Auf dieser Grundlage wäre gemäß Art. 86 § 1 KK die Strafe bei der Tötung mehrerer Personen so zu bemessen, daß diese, entsprechend § 53 StGB, nicht niedriger als die

⁷⁹ KG, NStZ 1983, 77; näher *Scheffler*, JR 1996, 489 mwN.

⁸⁰ Ähnlich auch *Otto*, ZStW 83 (1971), 79; *Friedrich/Koch*, JuS 1972, 463; *Lackner*, JZ 1977, 503.

⁸¹ Siehe dazu *Geilen*, FS Bockelmann, S. 621 f.; *Arzt/Weber*, LH 1, Rn. 122.

⁸² *Kokot*, Prokuratura i prawo 11/1997, S. 24; *Tarnawski*, RPEiS 1/1994, S. 20; *Buchala*, Prawo káme materialne, 1989, S. 407.

⁸³ *Tarnawski*, RPEiS 1/1994, S. 21.

⁸⁴ *Lernell*, Wykład Prawa karnego, Część ogólna, 1969, S. 283.

höchste für eine von den einzelnen Straftaten zugemessene Einzelstrafe und nicht höher als die Summe der Einzelstrafen sein darf. Andere haben in dieser Konstellation eine besondere Konkurrenz eigener Art angenommen⁸⁵. Art. 148 § 3 1. Alt. KK klärt somit eine Streitfrage - aber eben nur für die Tötungsdelikte.

b) bereits wegen Tötung rechtskräftig verurteilt worden war

Auch eine Erhöhung der Strafrahmenuntergrenze wie die 2. Alternative von Art. 148 § 3 KK für Rückfalltötungen kennt das deutsche Recht nicht. Allerdings bestimmte bis 1986 § 48 StGB, daß für alle Delikte bei Erfüllung bestimmter Rückfallvoraussetzungen die Mindeststrafe sechs Monate Freiheitsstrafe zu betragen hätte. Daß diese Norm nur für geringfügigere Straftaten als Tötungsdelikte relevant war, liegt auf der Hand. § 48 StGB wurde nicht zuletzt im Hinblick auf die immer wieder geäußerten Bedenken seiner Vereinbarkeit mit dem Schuldprinzip abgeschafft⁸⁶ - Bedenken, die auch gegen die neue polnische Regelung vorgebracht werden könnten. Der E'94 enthielt diese Alternative noch nicht.

Art. 148 § 3 2. Alt. KK steht auch im Spannungsverhältnis zu Art. 64 KK. Art. 64 § 1 KK sieht bei Rückfall nur die Erhöhung der Höchst-, nicht aber der Mindeststrafe vor, wie es Art. 148 § 3 2. Alt. KK bestimmt. Art. 64 § 3 KK schränkt selbst diese Möglichkeit sodann noch auf Vergehen ein. Auch dies kann als bruchstückhaft kritisiert werden.

Unklar nach dem Gesetzeswortlaut ist schließlich, welche Tötungsdelikte als Erst- wie als Zweittaten in Betracht kommen. In der polnischen Literatur ist dies umstritten; einige Autoren meinen sogar, zwei privilegierte Tötungen würden genügen⁸⁷, so daß etwa auf eine zweite Kindestötung der Strafrahmen des Mordes anzuwenden sei. Aufgrund der systematischen Stellung der Norm dürften unserer Meinung nach hier nur Mord und Totschlag, nicht jedoch die im KK erst dahinter geregelten privilegierten Tötungen einschlägig sein. Dann aber dürfte Art. 148 § 3 2. Alt. KK überflüssig sein, verhängen die Gerichte in dieser Konstellation regelmäßig ohnehin höhere Strafen⁸⁸.

4. Affekttötung, Art. 148 § 4 KK / § 213 StGB

Die Affekttötung gemäß Art. 148 § 4 KK ist gegenüber Art. 148 § 2 KK'69 unverändert geblieben. Obwohl die Formulierung „unter Einfluß starker, durch die Umstände entschuldbarer Erregung“ relativ unbestimmt und vage ist, dürfte die Norm doch eindeutig ihrem deutschen Gegenstück, § 213 StGB, vorzuziehen sein. Diese

⁸⁵ *Buchala*, Prawo karne materialne, S. 407.

⁸⁶ Siehe näher *G. Hirsch* in *Leipziger Kommentar*, 10. Aufl. 1985, § 48 Rn. 1 mwN.

⁸⁷ *Mielnik*, RPiES 4/1997, S. 16.

⁸⁸ *Paprzycki*, Rzeczpospolita v. 20. Februar 1998, S. 18.

Norm ist dringend reformbedürftig. Das wurde auch von der Bundesregierung erkannt, die in der letzten Legislaturperiode die Initiative zu seiner „Novellierung“ - und das trotz erheblicher Personalreduzierungen im Justizministerium! - ergriff. Herausgekommen ist die Heraufsetzung der Strafraumenuntergrenze von sechs Monaten auf ein Jahr - so hoch, wie auch die Mindeststrafe im polnischen KK beträgt. Aber daß Novellierung mehr bedeuten kann als Strafschärfung, kommt dem deutschen Gesetzgeber nur noch selten in den Sinn.

Reformbedürftig ist § 213 StGB zunächst einmal insoweit, als er von der herrschenden Ansicht nicht als privilegierender Tatbestand wie Art. 148 § 4 KK, sondern als Strafzumessungsnorm, als minder schwerer Fall innerhalb des Totschlages gemäß § 212 StGB gelesen wird. Dies hat zur Konsequenz, daß auch für diejenigen, die den Mord nicht als *delictum sui generis*, sondern als Totschlagsqualifikation betrachten, § 213 StGB nicht zu § 211 StGB „durchgreifen“ kann. Mörder ist also auch derjenige, der sich im Affekt zur heimtückischen Tötung hinreißen läßt⁸⁹.

a) sonst ein minder schwerer Fall

§ 213 StGB ist noch aus einem weiteren Grunde reformbedürftig: Seine 1. Alternative ist zwar eindeutiger, bestimmter und enger als die polnische Parallelnorm. § 213 1. Alt. StGB betrifft aber nur die Provokation; der Täter muß „ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getöteten zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden sein“. Andere Zustände „starker, durch die Umstände entschuldbarer Erregung“, vor allem die vom E'62 vorgeschlagene und von Woesner sowie von Eser⁹⁰ in seinem Gutachten hervorgehobene „Verzweiflung“ etwa in den „Familiencyrann-Fällen“⁹¹ können in Deutschland nur über die 2. Alternative von § 213 StGB berücksichtigt werden, die in „grotesker Diskrepanz“⁹² zur Enge der 1. Alternative schlichtweg von „sonst einem minder schweren Fall“ spricht. Nun ergeben sich Bedenken nicht nur aus der völligen Unbestimmtheit der Norm, die auf der Rechtsfolgenseite über bedeutsame Konsequenzen wie kaum eine andere entscheidet. Bedenken beruhen auch auf dem, was die Rechtsprechung sonst noch alles unter diese 2. Alternative subsumiert:

Lassen wir die Lösung von Irrtumskonstellationen hinsichtlich der 1. Alternative durch die Rechtsprechung über die 2. Alternative schon einmal außer Be-

⁸⁹ Vgl. BGHStI 1,139.

⁹⁰ Woesner, NJW 1980, 1140; Eser Verh. 53. DJT, S. 146; ähnlich Lackner, JZ 1977, S. 503.

⁹¹ Siehe etwa BGH, NJW 1966, 1823; NStZ 1984, S. 20.

⁹² Dreher in Niederschriften über die Sitzungen der großen Strafrechtskommission, Bd. 7, 1959, S. 64.

tracht⁹³, obwohl solche Irrtümer methodisch richtig in der 1. Alternative - oder aber überhaupt nicht zu berücksichtigen sind. Es geht vielmehr darum, daß der BGH Urteile mit der Begründung aufhebt, schon das bloße Vorliegen eines Strafmilderungsgrundes wie verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB), Versuch (§ 22 StGB) oder Beihilfe (§ 27 StGB) hätte das Tatgericht - zusätzlich! - veranlassen müssen, die Strafrahmensenkung gemäß § 213 1. Alt. StGB zu prüfen⁹⁴. Diese angeblich gebotene Doppelverwertung schlägt bei verminderter Schuldfähigkeit sodann auch im Rahmen der 1. Alternative die seltsamsten Kapriolen: Erfüllt ein Affektzustand - nicht eben selten - auch diesen Strafmilderungsgrund, so könne das Gericht § 21 StGB und § 213 2. Alt. StGB entweder wahlweise oder aber auch kumulativ anwenden - mit der Folge, man prüfe es nach, daß die vorsätzliche Tötung eines Menschen im Extremfall gemäß §§ 213, 21, 49 Abs. 1 Nr. 3, 47 StGB nur noch 90 Tagessätze Geldstrafe kostet⁹⁵ - also u.U. 180 DM (§ 40 Abs. 2 StGB) - und dann nicht einmal ins Führungszeugnis aufgenommen werden würde (vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 5 lit. a BZRG).

Aber auch „nach oben“ ist die 2. Alternative des § 213 StGB bedenklich konkurlos: Infolge der hohen Höchststrafe der Norm läßt der Gesetzgeber es zu, einen zwar unbenannten minder schweren Fall anzunehmen, gleichzeitig aber eine Freiheitsstrafe von zehn Jahren zu verhängen, was dem Mittelwert im Strafrahmen des nicht privilegierten Totschlages (§ 212 Abs. 1 StGB) entspricht - ein logischer Widerspruch⁹⁶.

Dieser Kritik hätte sich übrigens auch der KK ausgesetzt gesehen, wäre der E'94 Gesetz geworden: Obwohl er die Strafrahmenuntergrenze für einfachen Totschlag auf fünf Jahre Freiheitsstrafe absenken wollte, beabsichtigte er gleichzeitig, wie nun auch Gesetz geworden, die Strafrahmenobergrenze der Affekttötung hoch bei zehn Jahren Freiheitsstrafe anzusiedeln.

b) aus Mitleid

Der deutsche wie der polnische Gesetzgeber hätten sich bei ihren Reformbemühungen der Frage nähern sollen, neben der Affekttötung eine weitere Totschlagsprivilegierung einzufügen, die in der Kasuistik zu § 213 2. Alt. StGB eine nicht unbedeutende Rolle spielt⁹⁷: Die Tötung „aus Mitleid“, wie es für das deutsche StGB der E'62 sowie die genannten Entwürfe von Eser und Woesner⁹⁸ vorgeschlagen hatten. „Mitleid“ läßt sich kaum noch unter die „starke Erregung“ subsumieren, von der Art. 148 § 4 KK spricht. Eine solche Alternative des privile-

⁹³ BGHSt 1,203; 34, 37.

⁹⁴ Siehe dazu *Eser* in Schönke/Schröder, StGB, 25. Aufl. 1997, § 213 Rn. 14 mwN.

⁹⁵ Vgl. nur BGH, NSTz 1986, S. 115.

⁹⁶ Vgl. *Struensee* in Dencker/Stuensee/Nelles/Stein, Einführung in das 6. StrRG, S. 28.

⁹⁷ Siehe nur BGHSt 27, 298.

⁹⁸ Vgl. *Eser*, Verh. 53. DJT, S. 146 f.; *Woesner*, NJW 1980, S. 1140.

gierten Totschlages wäre zunächst einmal geeignet, die beim Mord angesprochenen Bedenken gegen eine Überlegungskonzeption auszuräumen, weil auch im polnischen Strafrecht anerkannt ist, daß bei gleichzeitiger Verwirklichung einer Privilegierung und einer Qualifikation die Privilegierung vorgeht. Zudem wäre eine solche Alternative in der Lage, eine Lücke im polnischen Tötungsstrafrecht zu schließen: Wird - wir kommen darauf zurück - in § 150 KK die Mitleidstötung auf Verlangen bis hin zur Möglichkeit der Straffreiheit privilegiert, sollte auch die unverlangte bzw. auf einem unwirksamen Tötungsverlangen beruhende Mitleidstötung, die ja wenigstens altruistisch im vermeintlichen „wohlverstandenen Interesse“ des Opfers vorgenommen wird, wie auch in Deutschland nicht völlig ohne Privilegierung bleiben“. Vielleicht ließe sich die Berücksichtigung des Mitleids schon erreichen, spräche Art. 148 § 4 KK nicht von „starker Erregung“, sondern, wie § 76 österr.StGB, von „heftiger Gemütsbewegung“, oder noch besser, wie Art. 113 schweiz.StGB, von „starker seelischer Belastung“, worunter ausdrücklich auch Mitleid verstanden wird¹⁰⁰.

Akzeptiert man dies, hätte man ein durchaus nachvollziehbares System des privilegierten Totschlages geschaffen: Es umfaßte neben der dem Notwehrexzeß nahen Provokation die notstandsähnliche Verzweiflung, das über die Einwilligung noch hinausgehende Tötungsverlangen und die altruistische, Assoziationen an die Geschäftsführung ohne Auftrag weckende Mitleidstötung¹⁰¹.

5. Kindestötung, Art. 149 KK / § 217 StGB a.F.

Im neuen polnischen KK war zunächst die Regelung der Kindestötung völlig neu gestaltet worden. Art. 149 KK'69 hatte noch eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren für eine Mutter vorgesehen, „die ihr Kind während der Entbindung unter dem Einfluß von deren Verlauf tötet“. Dies soll in der Praxis dazu geführt haben, daß die Gerichte ihre Feststellungen auf das Merkmal „während der Entbindung“ beschränkten und deren Ursächlichkeit für das Handeln der Mutter als selbstverständlich unterstellten¹⁰². Um diese unerwünschte Praxis zu vermeiden, redete Art. 149 KK zunächst klarstellend von einem „starken Erlebnis“, das nicht nur mit dem „Verlauf der Entbindung“ zusammenzuhängen brauchte, sondern auch mit der „besonders schwierigen persönlichen Lage“ der Mutter oder der „erheblichen Mißbildung des Kindes“ in Beziehung stehen durfte. Die beiden letzteren neu eingeführten Kriterien bedürfen zunächst einiger Anmerkungen, obwohl, dies sei erwähnt, Art. 149 KK insoweit schon wieder geändert ist.

⁹⁹ Vgl. RGSt 72, 399 (400).

¹⁰⁰ *Stratenwerth*, Schweizerisches Strafrecht BT/2, S. 32.

¹⁰¹ Vgl. *Eser*, Verh. 53. DJT, S. 129.

¹⁰² *Paprzycki*, Rzeczpospolita v. 20. Februar 1998, S. 18.

a) besonders schwierige persönliche Lage

Bekanntlich ist in Polen das Abtreibungsrecht noch umstrittener und restriktiver geregelt als in Deutschland, wo man dessen Entwicklung im letzten Vierteljahrhundert nur als Kasperletheater bezeichnen kann mit dem bislang letzten Akt des Versuches der katholischen Bischöfe, ausschließlich zum Schwangerschaftsabbruch benötigte Beratungsbescheinigungen mit dem Zusatz zu versehen, daß sie nicht zur Abtreibung verwendet werden dürfen, wissend, das genau dies geschieht. Das soll hier aber nicht das Thema sein. Es soll nur betont werden, daß eine Gesellschaft, die die sogenannte Notlagenindikation nicht anerkennt oder aber jedenfalls den Schwangerschaftsabbruch aus sozialen Gründen etwa durch einen Beratungshürdenlauf nicht mehr für alle erreichbar macht, den Schuldgrundsatz nur wahren kann, wenn es dies bei der Kindestötung durch die Mutter in Rechnung stellt. Die polnische Regelung war also insoweit durchaus zu begrüßen.

b) erhebliche Mißbildung des Kindes

Wenngleich der Hervorhebung der Kindestötung im Zusammenhang mit der erheblichen Mißbildung insbesondere dann zuzustimmen ist, wenn auf sie die eben getätigten Überlegungen entsprechend zutreffen, sei auf einen Aspekt hingewiesen, zu dessen Erläuterung etwas weiter ausgeholt werden muß: Das deutsche Abtreibungsrecht kannte bis 1995 die sogenannte eugenische Indikation, wonach bis zur 22. Schwangerschaftswoche die Abtreibung zulässig war, sofern erhebliche Mißbildungen des Kindes zu erwarten waren. Nicht zuletzt auf Drängen der Behindertenverbände findet sich seitdem die eugenische Indikation nicht mehr im Gesetzestext wieder, weil, so der Gesetzgeber, diese Fälle durch die sogenannte medizinische Indikation „aufgefangen“ werden könnten¹⁰³. Diese erlaubt die Abtreibung dann, wenn das Austragen des Kindes mit gesundheitlichen Risiken der Mutter, zu denen auch psychische gehören, belastet wäre. In der Konsequenz bedeutet dies nun nicht nur, daß - jedenfalls theoretisch - der Schwangerschaftsabbruch wegen zu erwartender Mißbildungen sogar bis zur Geburt möglich ist (vgl. § 218a Abs. 2 StGB!), sondern daß er nicht mehr (wenn kaum auch einmal deutlich ausgesprochen) an etwas wie das wohlverstandene Interesse des Ungeborenen¹⁰⁴, sondern ausschließlich an das Wohlbefinden Dritter, das der Mutter angekoppelt wird.

Zurück zu der ursprünglichen Fassung des neuen Art. 149 KK. Man bedenke nun, daß bei der Geburt eines erheblich mißgebildeten Kindes das bei den anderen Alternativen schwerer vorstellbare einschränkende Tatbestandsmerkmal des „starken Erlebnisses“ per se gegeben sein dürfte. Stellt man nun noch in Rechnung, daß der neue KK die Mindeststrafe für die Kindestötung befremdlich weitgehend auf

¹⁰³ BT-DrS 13/1850, S. 26.

¹⁰⁴ Siehe dazu *Seidler*, ZStW 97 (1985), 77; *Rüpke*, Schwangerschaftsabbruch und Grundgesetz, 1975, S. 49; 144 Fn. 28.

drei Monate gesenkt hat (in Österreich etwa beträgt die Mindeststrafe ein Jahr) und in der Praxis immer eine Bewährungsstrafe verhängt wird¹⁰⁵, so muß man konstatieren, daß das Lebensrecht des mißgebildeten Kindes, wie in Deutschland vor der Geburt, in Polen selbst kurz nach der Geburt gegenüber dem Wohlbefinden der Mutter an Bedeutung verloren hatte. Man beachte, daß in der polnischen Literatur sogar vertreten wurde, hinsichtlich der Erheblichkeit der Mißbildung sei allein das subjektive Empfinden der Mutter maßgeblich¹⁰⁶. Das war der Weg in eine Ethik, deren geistiges Zentrum weniger in Rom denn in Australien zu suchen wäre¹⁰⁷, was in einem katholischen Land wie Polen kaum beabsichtigt gewesen sein dürfte...

c) *Neugeborenes*

Die dargestellten Bedenken vervielfältigen sich bei näherem Hinsehen noch: Während Art. 149 KK'69 davon gesprochen hatte, daß eine Mutter „ihr Kind während der Entbindung“ tötet, sprach der neue Art. 149 KK zunächst davon, daß eine Mutter „das Neugeborene“ tötet. In der polnischen Medizin ist der Ausdruck „Neugeborenes“ ein festgelegter Terminus für den jungen Säugling; unklar ist nur, ob er die ersten Tage¹⁰⁸, zwei Wochen¹⁰⁹ oder, wie die herrschende Ansicht in der Medizin meint, die ersten vier Lebenswochen¹¹⁰ betrifft. Das hatte nun also allgemein zur Konsequenz, daß gegenüber dem früheren Rechtszustand eine Mutter, die ihr Kind tötete, nicht nur „während der Geburt“, sondern auch noch mehrere Wochen danach privilegiert war. (Vgl. dies mit § 217 StGB, der bis vor kurzem in Deutschland die Kindstötung regelte und die Tötung zeitlich bis „gleich nach der Geburt“ privilegierte, wobei dies schon nach eineinhalb Stunden fraglich werden sollte¹¹¹.) Konkret bedeutet dies aber, daß zwischenzeitlich in Polen die Tötung eines Kindes durch seine Mutter auch dann noch zu nur geringer Strafe führte, wenn sie dies wenige Wochen nach der Geburt etwa aufgrund eines „starken Erlebnisses“ tat, das entweder mit „der erheblichen Mißbildung des Kindes“ oder aber „mit ihrer besonders schwierigen persönlichen Lage“ zusammenhing. Oder noch konkreter: Erfuhr sie in den Wochen nach der Geburt beispielsweise die Diagnose, die Mißbildungen ihres Kindes seien nicht zu beseitigen, oder trennte sich vielleicht in dieser Zeit der Kindesvater von ihr, so wurde die Strafe weit

¹⁰⁵ Tarnawski, RPEiS 1/1994, S. 24.

¹⁰⁵ Vgl. Tarnawski, RPEiS 1/1994, S. 24.

¹⁰⁶ Vgl. Singer/Kuhse, Should the Baby Live?, 1985 (dt. 1993) mit Besprechungsaufsatz Joerden, JRE 2 (1994), 529 ff.

¹⁰⁸ Zoll, Kodeks kamy, S. 235.

¹⁰⁹ Paprzycki, Rzeczpospolita v. 20. Februar 1998, S. 18.

¹¹⁰ Daszkiewicz, Palestra 5 - 6/1998, S. 39.

¹¹¹ RGSt 77, 246.

unter die des Totschlages abgesenkt, tötete sie aufgrund eines dieser „starken Erlebnisse“ ihr Kind.

Diese problematischen Implikationen sind inzwischen offenbar auch vom polnischen Gesetzgeber erkannt worden. Er änderte Art. 149 KK mit Gesetz vom 8. Juli 1999 dahingehend, daß die Norm (bis auf den beibehaltenen Strafraum) wieder die Fassung des KK'69 aufweist mit der Folge, daß sie nun wieder weitgehend den Vorschriften anderer Länder entspricht.

d) sonst ein minder schwerer Fall

Kurz vor den Umgestaltungen des Art. 149 KK, nämlich zum 1. April 1998, ist in Deutschland die Norm, die die Kindestötung betraf, außer Kraft getreten. § 217 StGB lautete: „Eine Mutter, welche ihr nichteheliches Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“

Die ersatzlose Streichung, gegen die der Bundesrat sich gewandt hatte¹¹², war zum einen Folge von verfassungsrechtlichen Bedenken aus dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 I GG) und aus dem Postulat des Schutzes nichtehelicher Kinder (Art. 6 V GG), weil § 217 StGB nur die unverheiratete Mutter privilegierte¹¹³, was uns sonst nur noch aus dem norwegischen StGB und aus dem Schweizer Vorentwurf von Stooß bekannt ist. Hierauf wird zurückzukommen sein. Zum anderen erschien die Norm aufgrund ihrer geringen praktischen Bedeutung entbehrlich, verbleibende Fälle könnten über § 213 2. Alt. StGB gelöst werden¹¹⁴. Hiergegen sind zuerst Bedenken anzumelden.

Zunächst einmal hat sich damit durch die gleichzeitige Heraufsetzung der Strafraumuntergrenze auf ein Jahr Freiheitsstrafe in § 213 StGB die Mindeststrafe für die Kindestötung heimlich verdoppelt: Gab es bisher einen minder schweren Fall der Kindestötung (§ 217 Abs. 2 StGB), so sollen nun alle Fälle der Kindestötung einen minder schweren Fall des Totschlages darstellen. Ferner ist der Anwendungsbereich beider Normen nicht gleich, weil zwar § 217 StGB, nicht aber § 213 StGB beim gleichzeitigen Vorliegen von Mordmerkmalen anwendbar bliebe. Dies ist im Gesetzgebungsverfahren auch erkannt worden, wurde aber beschwichtigend mit der Begründung beiseite geschoben; solche Fälle kämen ohnehin kaum vor¹¹⁵. Nun erscheint das nicht so sicher: Finden sich selbst in bundesverfassungsgerichtlichen Urteilen Aussagen wie die, daß ein Kind niemals ein Schaden sein könne¹¹⁶, liest man in anderen Entscheidungen die Behauptung, ein

¹¹² BT-DrS 13/8587, S. 59 f.

¹¹³ Siehe statt vieler *Sieg*, ZStW 102 (1990), 308 ff.

¹¹⁴ BT-DrS 13/8587, S. 34; 81.

¹¹⁵ BT-DrS 13/8587, S. 81 f.

¹¹⁶ BVerfGE 88, 203 (14. Leitsatz).

Kind sei per se eine „Wertverwirklichung“¹¹⁷, so erscheint denkbar, daß Gerichte, vielleicht vornehmlich im süddeutschen Raum, das Mordmerkmal der „niedrigen Beweggründe“ annehmen könnten, erklärte eine Mutter, zur Verwirklichung ihrer Werte wollte sie lieber ihr Leben genießen und Partys feiern und nicht Windeln wechseln und Schularbeiten überwachen. Daß die Tötung eines „soeben zur Welt gekommenen kleinen Menschenwesens“, um die „Schande“ der unehelichen Mutterschaft nicht offenbar werden zu lassen, auf „übersteigertem Ehrgefühl“ und damit auf niedrigen Beweggründen beruht, hat der BGH schon entschieden¹¹⁸. Nicht viel anderes gilt für das Merkmal der Habgier, sind doch schon Väter als Mörder verurteilt worden, die sich durch Kindstötung von Unterhaltszahlungen freihalten wollten¹¹⁹. Verdeckungsabsicht dürfte schließlich gegeben sein, tötet die Mutter ihr Neugeborenes, um den vorausgegangenen, die Geburt auslösenden illegalen Abtreibungsversuch zu vertuschen¹²⁰. Aber vielleicht wären diese Ergebnisse sogar sachgerecht; beim Vorliegen verminderter Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB, in der Geburtsphase naheliegend, könnte gemäß § 49 Abs. 1 StGB die Mordstrafe auf bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe gesenkt werden.

Größere Bedenken erheben sich jedenfalls gegen die lapidare Begründung, die verbleibenden Fälle der Kindstötungen könnten über den unbenannt minder schweren Fall des § 213 2. Alt. StGB gelöst werden, wie es wohl erstmals Otto vorgeschlagen hatte¹²¹. Zwar ist zuzugeben, daß die Kindstötung, anders als die vorhin erwähnte Rechtsprechung, der Affekttötung in § 213 1. Alt. StGB vergleichbar gewertet werden kann und es durchaus sachgerecht erscheint, wollten der AE und Eser die Kindstötung ausdrücklich als Alternative in die den minder schweren Fall betreffende Norm aufnehmen, wie es auch Gesetzeslage in der DDR (§113 Abs. 1 Nr. 2 StGB-DDR) war. Aber es geht um etwas anderes, was die Gesetzgebungstechnik, genaugenommen schon den Bestimmtheitsgrundsatz betrifft: Man kann doch nicht eine Privilegierung, mag sie denn auch nur seltene Anwendung finden, mit der Begründung abschaffen, man könne den sie betreffenden Sachverhalt auch über den „an keinerlei begriffliches Kriterium gebundenen“¹²² minder schweren Fall des Grunddelikts lösen!

e) geburtsbedingte Erregung

Dennoch sollte man froh sein, daß sich der alte § 217 nicht mehr im deutschen StGB befindet, wenngleich seine Novellierung - Streichung des Wortes „nichtehe-

¹¹⁷ OLG Bamberg, NJW 1969, S. 1685.

¹¹⁸ BGHSt9, 180(183).

¹¹⁹ BGHSt 10, 399.

¹²⁰ *Struensee* in Dencker/Struensee/Nelles/Stein, Einführung in das 6. StrRG, S. 28 f.

¹²¹ Otto, ZStW 83 (1971), 71 f.

¹²² *Eser*, Verh. 53. DJT, S. 25.

lich“, wie es der Bundesrat vorgeschlagen hatte¹²³ - seiner Abschaffung vorzuziehen gewesen wäre. Begründet worden ist die Privilegierung nämlich mit der „geburtsbedingten Erregung“ der werdenden Mutter. Und das, was in Polen unter Geltung des KK'69 als Mißbrauch empfunden wurde, nämlich diese quasi automatisch aus dem Umstand der Geburt zu unterstellen, war in Deutschland allgemeine Ansicht, man sprach von einer „unwiderleglichen Vermutung“. „Geburtsbedingte Erregung“ also auch bei der Frau, die sich planmäßig in ihre Rolle als „alleinerziehende Mutter“ begeben hätte oder gar bei der, die sich langfristig geplant unter Erfüllung sämtlicher Mordmerkmale ihres Kindes entledigte. Die Annahme einer solchen „unwiderleglichen Vermutung“ ist der deutschen Strafrechtsdogmatik ansonsten so fremd, daß man weitersuchen muß. Man stößt dann sehr schnell auf die unbestrittene Ansicht, daß von § 217 StGB diejenige Mutter nicht privilegiert wurde, deren „geburtsbedingte Erregung“ ob ihres ungeplanten Schicksals als alleinerziehende Mutter wohl mit am naheliegendsten gewesen wäre, nämlich die Frau, von der sich der Kindesvater während der Schwangerschaft hatte scheiden lassen oder deren Ehemann zwischenzeitlich verstorben war. Der Grund, so konnten wir lesen, lag im Zivilrecht, das besagt, daß auch in dieser Konstellation das Kind ehelich geboren wird.

f) nichtehelich

Deshalb liegt es nun nahe, den Schluß zu ziehen, daß es nicht auf die u.U. fingierte geringere Schuld der Mutter als Grund für die Privilegierung des § 217 StGB ankam, sondern daß entscheidend das geringere Unrecht der Tötung eines unehelichen Kindes, eines „Bastards“ war. Man muß lange suchen, will man diese These untermauern; fündig wird man an der besten Quelle, nämlich den „Motiven zu einem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund“ von 1868, das dann drei Jahre später als Reichsstrafgesetzbuch schlichtweg übernommen wurde. Im Wortlaut:

„Die Tödtung des unehelichen Kindes durch die Mutter ist neben der Vernichtung des neu entstandenen Menschenlebens lediglich die Vernichtung des Verhältnisses, in welchem die uneheliche Mutter zum Kinde steht. Tödtet die Mutter dagegen das eheliche Kind, so zerreit sie damit nicht nur die Bande, durch welche das neugeborene Kind mit der Familie, in welche es eintritt, verbunden ist. Die Tödtung des unehelichen Kindes ist die Opposition gegen die Folgen eines lediglich natrlichen Vorganges; die Tödtung des ehelichen Kindes dagegen die Opposition gegen den durch die Sitte legalisirten natrlichen Proce der Zeugung... Die Gesetzgebung, welche in der Tödtung des ehelichen Kindes keine hhere Schuld erblickt, als in der Tödtung des unehelichen, basiert auf einem ethischen System, welches den außerehelichen Beischlaf fr ebenso sittlich hlt, wie den ehelichen.“

¹²³ BT-Drs 13/8587, S. 59 f.

Wem das nicht genügt, der sei auf die umstrittenen Passagen in Immanuel Kants „Metaphysik der Sitten - Rechtslehre“ hingewiesen, wo davon gesprochen wird, das uneheliche Kind sei „außer dem Gesetz (denn das heißt Ehe) geboren. Es ist in das gemeine Wesen gleichsam eingeschlichen (wie verbotene Ware), so daß dieses seine Existenz (weil es billig auf diese Art nicht hätte existieren sollen), mithin auch seine Vernichtung ignorieren kann.“

6. Tötung auf Verlangen, Art. 150 KK / § 216 StGB

Der Tatbestand des Art. 150 KK, der die Tötung auf Verlangen regelt, ist im Unterschied zu deren Rechtsfolge - hierauf wird zurückzukommen sein - nicht gegenüber dem KK'69 geändert worden. Schon damals waren hier zwei Voraussetzungen erforderlich:

a) auf Verlangen

Zunächst einmal muß der Täter auf das „Verlangen“ des Opfers hin handeln. Die Voraussetzung entspricht dem „ernsthaften und ausdrücklichen Verlangen“ des deutschen Rechts; auch in Polen wird betont, das „Verlangen“ sei deutlich mehr als die bloße Einwilligung, es müsse ein Druckelement auf die Psyche des Täters hinzukommen, der vom Opfer zu der Tat regelrecht bestimmt werden müsse¹²⁴. Auch die Ausdrücklichkeit des Verlangens ist anerkannt, nachdem in der Gesetzgebungsdebatte Stimmen, etwa im Falle von irreversibel Bewußtlosen eine Art „mutmaßliches Verlangen“ genügen zu lassen, kein Gehör fanden¹²⁵.

b) aus Mitleid

Kumulativ kennt das polnische Recht aber noch das Erfordernis des Handelns „aus Mitleid“. Vorbild hierfür scheint das schweizerische Recht gewesen zu sein, das seit 1989 in Art. 114 schweiz.StGB ebenfalls neben dem „eindringlichen Verlangen“ das Handeln aus „achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid“, fordert, angelehnt an den hundert Jahre alten Vorentwurf von Carl Stooß. Nun liegt auf der Hand, daß dieses Erfordernis der gleich doppelten Konditionierung des Täters die Praxis vor zahlreiche Probleme stellen dürfte, die freilich bisher deshalb kaum virulent geworden sind, weil es in beiden Ländern an Rechtsprechung zur Tötung auf Verlangen fast vollständig fehlt. Dennoch ist aber zu beachten, daß das zusätzliche Erfordernis des „Mitleids“ dem Tatbestand eine hochinteressante Wendung gibt:

¹²⁴ Zoll, Kodeks kamy, S. 243.

¹²⁵ Szkotnicki/Kaczor, Prokuratura i prawo 2/1997, S. 61.

Zunächst einmal ist damit die Anwendung dieser Privilegierung, anders als in Deutschland, ausgeschlossen, wird der Täter von einem Motivbündel bestimmt. Sowohl der professionelle Sterbehelfer - vielleicht sogar fast jeder behandelnde Arzt¹²⁶ - als auch die immer wieder durch die Vorstellungen geisternden, auf die Äußerung eines „Verlangens“ lauern pflegemüden oder erbbereiten Angehörigen bleiben damit außen vor; freilich mit der - wohl deutlich zu weit gehenden - Konsequenz, daß sie gemäß Art. 148 § 1 KK trotz Verlangens als Totschläger mit der dortigen Mindeststrafe von acht Jahren belegt werden müssen. Und sogar (Schußwaffen-)Mord liegt in dem in der Schweizer Strafrechtswissenschaft erörterten Schulbeispiel vor, veranlaßte ein gefangener Widerstandskämpfer aus Angst, Folterungen nicht standzuhalten und andere zu verraten, einen Mitgefangenen, ihn zu erschießen¹²⁷.

Aber es gibt noch einen weiteren Aspekt: Im polnischen Gesetzgebungsverfahren ist zur Sprache gekommen, worauf sich denn das Mitleid des Täters beziehen müsse. Hier kann ja wohl kaum das Mitgefühl des Täters mit dem Opfer deshalb genügen, weil es in ihm einen solchen skrupellosen, jedes Verlangen aufgreifenden Sterbehelfer gefunden hat. Die eindeutige Tendenz ging jedenfalls dahin, hier das Mitleid mit dem körperlichen Leiden eines unheilbar kranken Menschen vorauszusetzen¹²⁸. Der Sąd Najwyższy hatte in diese Richtung gehend schon 1936 ausgesprochen, der mitleidende Täter müsse davon überzeugt sein, daß die den Tod verlangende Person unerträgliche Qualen leidet, von denen nur der Tod sie befreien kann, so daß dieser sich für sie als Wohltat darstellt¹²⁹.

Folgt man dem, hat man zwar den Schulteranschluß von Art. 150 KK zur internationalen Diskussion um die aktive Sterbehilfe: Wo man auch hinsieht, etwa zum entsprechenden Gesetzesentwurf der einschlägig orientierten „Deutschen Gesellschaft für humanes Sterben“ oder zu dem diesbezüglichen Gesetz, das Mitte der neunziger Jahre im australischen Nordterritorium in Kraft war - immer wird ein Todeswunsch des Sterbewilligen auch bei Betonung des umfassenden Selbstbestimmungsrechts paternalistisch nur dann akzeptiert, beruht er auf qualvoller, unheilbarer Krankheit und nicht, wenn er etwa durch Liebeskummer oder wirtschaftlichen Ruin bestimmt ist¹³⁰. Aber man muß auch folgendes sehen: Stellt die herr-

¹²⁶ *Szerer*, *Palestra* 1/1975, S. 105 f.; *Szkotnicki/Kaczor*, *Prokuratura i prawo* 2/1997, S. 6; *Tarnawski*, *Zabójstwa uprzywilejowane w świetle badań akt sądowych i badani ankietowych*, 1985, S. 151.

¹²⁷ *Stratenwerth*, *Schweizerisches Strafrecht BT/2*, S. 36; *Schultz*, *SchwZStR* 108 (1991), 403.

¹²⁸ *Szkotnicki/Kaczor*, *Prokuratura i prawo* 2/1997, S. 60; *Cieślak* in *Andrzejew/Kubicki/Waszczyński*, (Hrsg.), *System prawa karnego. O przestępstwach w szczególności*, Bd. IV, Teil 1, 1985, S. 384.

¹²⁹ *ZOSN Izby Karnej*, 1936, Heft IX, Pos. 336; Sign. 2 K 2240/35.

¹³⁰ Näher *Scheffler* in *Joerden* (Hrsg.), *Der Mensch und seine Behandlung in der Medizin*, 1999, S. 258 ff.

sehende Meinung in Polen so hohe Anforderungen an das Bezugsobjekt des Mitleides, privilegiert sie nicht mehr die Tötung auf Verlangen allgemein, sondern nur noch einen Spezialfall, die aktive Sterbehilfe!

Will das polnische Recht also, wie die meisten Rechtsordnungen, auch die Tötung auf Verlangen desjenigen privilegieren, der noch nicht dem Tod ins Auge sieht, muß man entgegen der herrschenden Meinung die Anforderungen an das Mitleidskriterium absenken und es etwa genügen lassen, handelt der Täter uneigennützig aus Mitgefühl mit der Situation, die den Sterbewilligen zu seinem Verlangen motiviert hat. In dieser Weise wird auch das Mitleidskriterium in der Schweiz verstanden, wo es - klarstellend - nur als Musterbeispiel eines „achtenswerten Beweggrundes“ fungiert.¹³¹

c) in Ausnahmefällen

Ist also die Tatbestandsfassung des - alten wie neuen - Art. 150 KK wenn auch nicht unproblematisch, so doch durchaus interessant und anregend, so muß die Rechtsfolgenregelung der Norm als regelrecht spektakulär bezeichnet werden. Zunächst einmal ist schon durch Art. 150 § 1 KK gegenüber dem KK'69 und § 216 StGB bei gleicher Höchststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe die Mindeststrafe auf nur noch drei Monate halbiert worden. Art. 150 § 2 KK sieht dann aber weiter vor, daß „in Ausnahmefällen“ das Gericht die „außerordentliche Strafmilderung“ anwenden könne - also gemäß Art. 60 § 6 Nr. 3 KK nur eine Geldstrafe oder eine Freiheitsbeschränkungsstrafe zu verhängen braucht - oder „sogar“ von Strafe absehen dürfe. Damit erkennt Polen - anders als etwa die Niederlande, wo das Problem über das Opportunitätsprinzip gelöst wird¹³² - ausdrücklich und nicht nur versteckt die Möglichkeit der Nichtbestrafung aktiver Sterbehelfer an, wenngleich auch nicht - wie vorübergehend in Teilen Australiens - die Zulässigkeit aktiver Sterbehilfe an; eine Liberalisierung, die in Deutschland bisher nur gefordert wird.

Völlig ungeklärt läßt das Gesetz allerdings, wann denn nun ein solcher „Ausnahmefall“ - für das vollständige Absehen von Strafe wohl sogar „besonderer Ausnahmefall“ - vorliegen könnte. Bei besonders entschlossenem Verlangen, wie im Gesetzgebungsverfahren geäußert¹³³, oder unermeßlichem Mitleid? Wohl kaum¹³⁴. Der AE Sterbehilfe, ein „Nachzügler“ des Arbeitskreises der Alternativprofessoren aus dem Jahre 1986, schlug das ausnahmsweise Absehen von Strafe vor, „wenn die Tötung der Beendigung eines schwersten, vom Betroffenen nicht mehr zu ertragenen Leidenszustandes dient, der nicht durch andere Maßnahmen behoben oder gelindert werden kann“¹³⁵. Der AE privilegierte also innerhalb der

¹³¹ Vgl. *Stratenwerth*, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 1989, S. 256.

¹³² Näher *Sagel/Grande*, ZStW 111 (1999), S. 747 f.

¹³³ *Szkotnicki/Kaczor*, Prokuratura i prawo 2/1997, S. 61.

¹³⁴ *Warylewski*, PiP 3/1999, S. 77.

¹³⁵ Vgl. auch *Lackner*, JZ 1977, S. 503.

Tötung auf Verlangen nochmals die aktive Sterbehilfe. Bedenkt man nun, daß dies letztendlich fast mit der herrschenden Auffassung in Polen zum Mitleidskriterium übereinstimmt, das uns für die Tötung auf Verlangen allgemein als zu eng erschien, so dürfte dieser Gedanke hier richtig verortet sein¹³⁶. Privilegierung der Tötung auf Verlangen allgemein in Art. 150 § 1 KK; nochmalige Privilegierung der aktiven Sterbehilfe in Art. 150 § 2 KK!

Versuchen wir, abgeleitet aus dem deutschen Recht, eine weitere Idee für einen „Ausnahmefall“, der zu Straffreiheit führen kann, zu entwickeln: Wenn auch praktisch wohl bisher nicht relevant geworden, ist nämlich - etwas versteckt - auch in der Bundesrepublik die Nichtbestrafung der Tötung auf Verlangen denkbar: § 60 StGB eröffnet als Norm des Allgemeinen Teils für alle Straftaten, bei denen keine höhere Freiheitsstrafe als ein Jahr verwirkt worden ist, die Möglichkeit des Absehens von Strafe, sofern den Täter die Folgen seiner Tat schon hart getroffen haben. § 60 StGB ist damit Konsequenz einer poena naturalis, des Schonbestrafenseins¹³⁷. Musteranwendungsfall ist der Autofahrer, der seine Trunkenheitsfahrt querschnittsgelähmt beendet. Die Norm ist aber auch einschlägig, hat der alkoholisierte Fahrer den Tod seiner geliebten Ehefrau verschuldet, deren Verlust er nunmehr betrauern muß. Nach dem BGH gilt aber auch nichts anderes, ist die Trauer durch eine von Mitleid getragene vorsätzliche Tötung verursacht worden¹³⁸. Zu denken wäre hier vor allem an Fälle des einseitig fehlgeschlagenen Doppelselbstmordes (sofern diese insoweit als Tötung auf Verlangen eingeordnet werden)¹³⁹ oder an solche tragischen Konstellationen wie in dem bekannten Sterbehilfefall des LG Ravensburg, wo ein seine Frau seit Jahren aufopferungsvoll pflegender Ehemann wunschgemäß ihren Reanimator abschaltete¹⁴⁰. Das Kriterium „Trauer“ könnte also auch ein Schlüssel zu Art. 150 § 2 KK sein.

Einer solchen Interpretation des Ausnahmefalls kommt der Vorschlag des deutschen StGB-Kommentators Karl Lackner nahe, die Tötung auf Verlangen (nochmals) zu privilegieren, ist der Getötete durch schwere Krankheit zu seinem Verlangen bestimmt worden, und der weiter das Absehen von Strafe vorschlug, wenn zusätzlich „wegen einer außergewöhnlich schweren Konfliktlage die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre“.¹⁴¹

¹³⁶ So auch *Szkotnicki/Kaczor*, Prokuratura i prawo 2/1997, S. 61.

¹³⁷ Näher *Scheffler*, Die überlange Dauer von Strafverfahren, 1991, S. 230 ff.

¹³⁸ BGHSt 27, 298; ähnlich BGH, StV 1981, 124.

¹³⁹ *Noll*, Schweizerisches Strafrecht Besonderer Teil/1, 1983, S. 26; ähnlich auch *Wqsek*, ZStW 95 (1983), S. 786 ff.

¹⁴⁰ LG Ravensburg, MedR 1987, 196.

¹⁴¹ *Lackner*, JZ 1977, S. 503.

7. Mitwirkung bei Selbsttötung, Art. 151 KK

Art. 151 KK sieht unverändert die Strafbarkeit jeglicher Überredung oder Hilfeleistung beim „Hand an sich legen“ eines Menschen vor. Ergänzt wird Art. 151 KK durch Art. 207 § 3 KK, der bis zu zwölf Jahren Freiheitsstrafe dem androht, der einen Angehörigen oder Schutzbefohlenen durch physische oder psychische Mißhandlung zumindest fahrlässig in die Selbsttötung treibt¹⁴². Das deutsche Recht kennt - wie etwa auch Belgien, Schweden oder Finnland - bekanntermaßen solche Nonnen nicht, trotzdem wird in der Bundesrepublik, zur Verwunderung so mancher¹⁴³, letztendlich doch fast jeder Suizidmitwirkende, der vor Gericht kommt, auch bestraft.

a) in Ausnahmefällen

Beim polnischen Art. 151 KK sticht zunächst einmal ins Auge, daß es bei der Reform der Tötung auf Verlangen unterlassen worden ist, die Suizidmitwirkung dem anzupassen. Denn die außerordentliche Strafmilderung des Art. 150 § 2 KK vermißt man bei Art. 151 KK, der den gleichen Strafraumen wie Art. 150 § 1 KK aufweist. Das hat zur merkwürdigen Folge, daß die (mitleidsgeprägte) Suizidmitwirkung härterer Strafandrohung unterliegt als die entsprechende Sterbehilfe. Oder konkret: In Deutschland bemühen sich Sterbebehilfliche, wie exemplarisch im Fall Hackethal¹⁴⁴, durch entsprechende „Sterbehilfearrangements“¹⁴⁵ die Tatherrschaft dem Sterbewilligen zuzuschieben¹⁴⁶. In Polen wären sie gut beraten, genau umgekehrt vorzugehen...

Diese Diskrepanz, die auch schon der E'94 aufwies, ist im Gesetzgebungsverfahren gesehen worden. Hier wurde argumentiert, bei Art. 151 KK wäre eine außerordentliche Strafmilderung im Vergleich zu Art. 150 KK nicht sachgerecht, weil bei der Tötung auf Verlangen ein Sterbewunsch schon bestehe, während dieser bei der Mitwirkung am Suizid erst hervorgerufen würde¹⁴⁷. Nun scheint dieses Argument auf Art. 151 1. Alt. KK zugeschnitten zu sein, der von der „Überredung“ zum Suizid spricht¹⁴⁸, während in der 2. Alternative, die die bloße „Hilfeleistung“ pönalisiert, der Suizident den Sterbewunsch unabhängig davon entwickelt hat. Insoweit würde die Auffassung des russischen Strafgesetzbuches anklin-

¹⁴² Näher *Wąsek*, ZStW 95 (1983), S. 781 ff.

¹⁴³ *Gropp*, NSZ 1985, S. 98; Noll, Schweizerisches Strafrecht BT/1, S. 25.

¹⁴⁴ OLG München, NJW 1987, S. 2940.

¹⁴⁵ *Jakobs*, Festschrift für Arth. Kaufmann, 1993, S. 471.

¹⁴⁶ Kritisch *Scheffler* in Joerden/Neumann (Hrsg.), Medizinethik 2 (erscheint demnächst).

¹⁴⁷ *Konieczniak*, PiP 5/1999, S. 75 f.

¹⁴⁸ Vgl. *Tröndle/Fischer*, StGB, 49. Aufl. 1999, vor § 211 Rn. 5.

gen, wo sogar nur die Veranlassung zum Suizid durch bestimmte Druckmittel pönalisiert wird.

Es muß allerdings beachtet werden, daß das Gesetz davon spricht, daß der Hilfeleistende zu einem Suizid „veranlaßt“, „bewegt“ (doprowadzać) wird. Eine „Veranlassung“ durch Hilfeleistung scheint jedoch kaum vorstellbar; zu denken wäre am ehesten an das Schaffen einer den anderen zu einer Handlung motivierenden faktischen Situation, was nach herrschender Ansicht in der deutschen Strafrechtswissenschaft keine Anstiftung, sondern Beihilfe darstellen soll. In der polnischen Strafrechtslehre wird dies freilich oftmals schon unter Überredung subsumiert¹⁴⁹. Verschiedene Autoren bemühen sich hier um andere Einschränkungen. Am weitesten geht die Auffassung, die nur die Hilfeleistung, die für die Suizidhandlung eine *conditio sine qua non* darstellt, unter „Veranlassen“ subsumieren wollen¹⁵⁰. Musterbeispiel wäre dafür der erwähnte Fall Hackethal, der einer suizidwilligen, aber aufgrund ihrer Querschnittslähmung allein dazu nicht fähigen Frau durch seine Hilfeleistung das Sterben überhaupt erst ermöglichte¹⁵¹. Weniger weit gehen andere, die aber wenigstens verlangen, daß die Hilfeleistung kausal für den Suizid wird¹⁵² oder einen „wesentlichen Faktor“ darstellt¹⁵³. Bei einer solchen Interpretation wäre es vielleicht noch akzeptabel, neben der „Überredung“ auch der „Hilfeleistung“ ein erhöhtes Unrecht gegenüber der Tötung auf Verlangen zuzusprechen. Viele Autoren in Polen ignorieren jedoch schlichtweg den einschränkenden Charakter des Wortes „doprowadzać“ und sehen genauso in Art. 151 KK jegliche Hilfeleistung als strafbar¹⁵⁴ an wie etwa auch die herrschende Meinung zu Art. 200 KK selbst den Erwachsenen wegen Kindesmißbrauchs bestraft, der genau dem Wortlaut entgegengesetzt von dem Kind „veranlaßt“ wird¹⁵⁵.

Infolge dieser Erwägungen sticht also ins Auge, daß die Gleichbehandlung gleicher Quasi-Anstiftung und der Quasi-Beihilfe zum Suizid nicht unproblematisch sein dürfte; in Frankreich etwa ist demzufolge nur die „Überredung“ unter Strafe gestellt, was Lackner auch einmal für das deutsche Recht vorgeschlagen hat¹⁵⁶. Geht man mit der zumindest in Deutschland im Vordringen befindlichen Lehre davon aus, daß an die Freiverantwortlichkeit des Suizides ein genauso strenger Maßstab wie an das „Verlangen“ in § 216 StGB anzulegen ist¹⁵⁷, so erklärt sich die Privilegierung der Suizidmitwirkung gegenüber der Tötung auf Verlangen damit, daß dem Suizidmitwirkenden bei sonst gleichen Voraussetzungen die „Tat-

¹⁴⁹ *Wasek*, ZStW 95 (1983), 777 mwN.

¹⁵⁰ *Swida*, Prawo kame, 1978, S. 495.

¹⁵¹ Kritisch *aber Kutzer*, NSTZ 1994, S. 112.

¹⁵² *Marek*, Prawo kame, S. 436.

¹⁵³ *Cieslak* in (Hrsg.) Andrejew Kubicki Waszczyński, System Prawa Kamego, S. 376.

¹⁵⁴ Siehe etwa *Zoll*, Kodeks kamy, S. 245 ff.

¹⁵⁵ Siehe etwa *Zoll*, Kodeks kamy, S. 553 ff.

¹⁵⁶ *Lackner*, JZ 1977, S. 503.

¹⁵⁷ Näher *Scheffler*, JRE 7 (1999), S. 366 ff.

herrschaft“ fehlt. Daß aber der zum Sterben Überredete seinen Tod ernsthaft „verlangt“, ist widersprüchlich¹⁵⁸. Insofern scheint die Gleichstellung der Suizidüberredung mit der Tötung auf Verlangen wertungsmäßig annehmbar (im ersten Fall entlastet die fehlende Tatherrschaft, im zweiten Fall das Verlangen). Die von uns herausgearbeiteten privilegierten Ausnahmefälle in Art. 150 § 2 KK - Trauer sowie Erlösung durch aktive Sterbehilfe - sind bei der „Überredung“ ohnehin kaum vorstellbar, so daß für diese Alternative in der Tat keine außerordentliche Strafmilderung vorgesehen zu werden braucht.

Anderes freilich sollte für die „Hilfeleistung“ zum Suizid gelten. Hier liegt beim freiverantwortlichen Suizid ein Todesverlangen vor, so daß die fehlende Tatherrschaft den Helfenden privilegieren muß - (Quasi-)Beihilfe weist geringeres Unrecht auf als Täterschaft, wengleich dies Art. 19 KK weniger deutlich macht als § 27 StGB. Demzufolge ist es nicht nur zweifelhaft, daß die „Hilfeleistung“ zum Suizid den gleichen Normalstrafrahmen wie die Tötung auf Verlangen in Art. 150 § 1 KK aufweist (was freilich der österreichischen Rechtslage entspricht), sondern es erscheint unverständlich, insoweit eine Privilegierung wie in Art. 150 § 2 KK zu versagen; der zum Suizid Hilfeleistende ist zudem in der gleichen entlastenden psychischen Situation wie der auf Verlangen Tötende, wird er vom Sterbewilligen um Mitwirkung gebeten.

Freilich ist zu bemerken, daß die hier monierte Besserstellung der Tötung auf Verlangen gegenüber der Suizidmitwirkung in Polen Tradition hat. Zwar hatte der KK'69 für beide Delikte den gleichen Strafrahmen vorgesehen; Art. 227 KK'32 bestimmte jedoch, daß die Tötung auf Verlangen nicht mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft werden muß (das entspricht dem Strafrahmen der Suizidmitwirkung gemäß Art. 228 KK'32), sondern auch lediglich mit Haft bestraft werden kann, was gemäß Art. 40 § 1 KK'32 bedeutete, daß die Mindeststrafe nur eine Woche Freiheitsentzug betrug. Es mag müßig sein, darüber zu spekulieren, inwieweit hier die strikte Verdammung des Suizides durch die katholische Morallehre durchgeschlagen ist. Festzustellen sein dürfte, daß das Fehlen einer Art. 150 § 2 KK entsprechenden Vorschrift in Art. 151 KK keine planwidrige Lücke darstellt, so daß eine analoge Anwendung von Art. 150 § 2 KK auf die Suizidmitwirkung ausscheidet.

b) Hand an sich legen

Es besteht noch eine weitere Diskrepanz zwischen Art. 150 § 1 KK und Art. 151 KK: Wie in der Schweiz - aber anders als in Österreich - soll die Suizidmitwirkung schon bei einem bloßen Suizidversuch vollendet sein¹⁵⁹; manche meinen sogar, Art. 151 KK sei auf diese Fälle beschränkt¹⁶⁰. Überlebt also ein Sterbewilliger,

¹⁵⁸ Vgl. RGSt 68, 306.

¹⁵⁹ Gardocki, Prawo kame, S. 220; Zoll, Kodeks karny, S. 249.

¹⁶⁰ Warylewski, PiP 3/1999, S. 76.

wird der Helfende in Polen entweder wegen lediglich versuchter Tötung auf Verlangen oder aber wegen vollendeter Suizidmitwirkung bestraft. Nun legt der sehr schwer wörtlich zu übersetzende polnische Ausdruck „Targnięcie“ dieses Ergebnis ähnlich nahe wie der deutsche Ausdruck „Hand an sich legen“. Es bleibt aber zumindest irritierend, wenn unter Umständen kleine Nuancen bei der Hilfeleistung beim Sterben auch noch über Versuch und Vollendung entscheiden.

Allerdings läßt sich der Vorschlag, wegen vollendeter Suizidmitwirkung nur im Falle des Todes des Suizidenten zu strafen, weniger mit Blick auf die Strafzumessung stützen. Denn Art. 14 § 1 KK besagt, daß die Strafe für einen Versuch innerhalb des Rahmens der für die betreffende Straftat vorgesehenen Strafdrohung zu bemessen ist. Nun muß diese Regelung allerdings verwundern, liegt doch beim Versuch im Gegensatz zur Vollendung keinerlei Erfolgsunrecht vor, so daß eigentlich das Schuldprinzip den Gesetzgeber zwingen müßte, hier einen niedrigeren Strafraum zur Verfügung zu stellen, will man sich nicht der Gefahr aussetzen, die bloße Gesinnung zu bestrafen. Selbst die deutsche Regelung in § 23 Abs. 2 iVm § 49 Abs. 1 StGB, wo eine Strafraumverschiebung nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ ermöglicht wird, ist unter diesem Gesichtspunkt als problematisch kritisiert worden¹⁶¹. Die obligatorische Strafmilderung beim Versuch wurde in Deutschland übrigens durch die Gewaltverbrecherverordnung 1939 abgeschafft, was im Zusammenhang mit „nationalsozialistischem Gedankengut“ stand¹⁶²; der AE wollte dies rückgängig machen.

c) aus Mitleid

Aber Art. 151 KK erscheint noch aus einem weiteren Grund problematisch: Er pönalisiert, genauso wie § 78 österr.StGB, jegliche Suizidmitwirkung unabhängig von der Motivation der Helfenden. Das bedeutet, daß etwa im Fall Wittig¹⁶³, in dem der BGH einen Arzt freisprach, der in tiefstem Respekt vor deren Selbsttötungswillen seiner Patientin in ihrem Sterben beistand, nach dem polnischen KK bestraft worden wäre¹⁶⁴ - was, verfolgt man die umfangreiche Literatur zum Wittig-Fall, dem Rechtsempfinden zumindest der gesamten deutschen Strafrechtswissenschaft widersprochen hätte.

So hat etwa die Schweiz, die auch die Suizidmitwirkung ausdrücklich pönalisiert, in Art. 115 schweiz.StGB das einschränkende Tatbestandsmerkmal „selbstsüchtiger Motive“ des Mitwirkenden aufgenommen. Nun hat eine Analyse unseres Frankfurter Lehrstuhls gezeigt¹⁶⁵, daß dieses Merkmal zu eng sein dürfte, läßt es doch in der Schweiz die Norm leerlaufen und finden sich auch in der deutschen

¹⁶¹ Siehe etwa *Stratenwerth*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1,3. Aufl. 1981, S. 199 f. ¹⁶² *Vogler* in *Leipziger Kommentar*, 10. Aufl. 1985, § 23 vor Rn. 1.

¹⁶³ BGHSt 32, 367; vgl. auch BGH, NJW 1988, S. 1532. Vgl. *Wąsek*, ZStW 99 (1987), S. 301.

¹⁶⁴ *Scheffler*, JRE 7 (1999), S. 371 ff.

Kasuistik nur zwei Entscheidungen (Sirius-Fall¹⁶⁶ und E-605-Fall¹⁶⁷), in denen den Helfenden selbststüchtige Motive zugesprochen werden konnten; zwei Fälle, in denen jedoch aus anderen Gründen ohnehin Mord gegeben war, so daß eine entsprechende Norm auch in Deutschland keine Anwendung fände.

In den meisten, durchaus strafwürdig erscheinenden Fällen der deutschen Rechtsprechung ist dagegen das Verhalten der Helfenden (nur) von Gleichgültigkeit oder Abgestumpftheit geprägt. Insofern erscheint dem Bedürfnis der Bestrafung von Strafwürdigem Genüge getan, würde man aus Art. 151 KK den Mitwirkenden ausklammern, der nicht - entsprechend der deutschen Diskussion - aus „Respekt vor dem Selbsttötungswillen“ handelt¹⁶⁸ oder besser - weil angepaßt an Art. 150 KK- aus Mitleid.

Dies wird im Ergebnis auch von der polnischen Strafrechtslehre weitgehend so gesehen. Einige Autoren schlagen vor, Art. 151 KK um einen § 2 zu erweitern, durch den die Strafbarkeit dann ausgeschlossen werden soll, „wenn der Täter aus Motivationen, die besondere Beurteilung verdienen, gehandelt hat“¹⁶⁹. Ein anderer Vorschlag lautet, die Alternative des „Hilfeleistens“ zu streichen, so daß sich das Problem erledigt hätte, weil in der übrigbleibenden Alternative „Überredung“ eine Mitleidsmotivierung kaum denkbar ist¹⁷⁰. Verschiedene Autoren versuchen sogar, dieses Ergebnis de lege lata zu erreichen: So wird argumentiert, man müsse Art. 150 und Art. 151 KK im Zusammenhang sehen, so daß Art. 151 auf die Fälle zu reduzieren sei, in denen nicht Mitleid im Sinne von Art. 150 KK vorliegt¹⁷¹. Dem verwandt ist die Idee, zu argumentieren, daß man das Wort „töten“ in Art. 150 KK in einem weiteren Sinne so verstehen muß, daß hierunter auch die Hilfeleistung zur Tötung fällt mit der Folge, daß bei Mitleidsmotivation auch Art. 150 KK verwirklicht sei, der insoweit eine Privilegierung des Art. 151 KK darstellen würde¹⁷². Für die (bundes-)deutsche Rechtstradition am ungewöhnlichsten ist schließlich der Gedanke, in Fällen der Mitleidsmotivation zu erwägen, eine Straftat zu verneinen, weil dann nur geringe Sozialschädlichkeit vorliegen würde¹⁷³. Denn anders als in der Bundesrepublik, wo das Geringfügigkeitsprinzip in § 153 StPO geregelt ist mit der Folge, daß nicht eine Straftat verneint, sondern nur von der Verfolgung abgesehen wird, beinhaltet Art. 1 § 2 KK, wie übrigens früher auch § 3 Abs. 1 StGB-DDR, eine materiell-rechtliche Lösung für Bagatellen: „Keine Straftat ist eine verbotene Tat, deren Schädlichkeit geringfügig ist“.

¹⁶⁶ BGHSt32,38.

¹⁶⁷ BGH, GA 1986, S. 508.

¹⁶⁸ Vgl. BGH, NJW 1960, 1821; 1988, 1532; OLG Düsseldorf, NJW 1973, 2215.

¹⁶⁹ *Wqsek*, Prawokarna problematyka samobójstwa, 1982, S. 114 f.

¹⁷⁰ *Poklewski-Kozielt*, PiP 1/1997, S. 54.

¹⁷¹ *Poklewski-Kozielt*, *Vi?* 12/1998, S. 97.

¹⁷² *Konieczniak*, PiP 5/1999, S. 72.

¹⁷³ *Warylewski*, PiP 3/1999, S. 76 f.

8. Sterbehilfe

Genausowenig wie das deutsche StGB regelt der polnische KK - über den Spezialfall der Tötung auf Verlangen hinaus - die Sterbehilfe. Dies ist zwar bedauerlich, kann aber nicht verwundern, wenn sich selbst Staaten mit einem „gefestigten“ Strafgesetzbuch vor einer entsprechenden Regelung „drücken“. Angemerkt sei aber dreierlei: Zum einen ist eine Regelung von indirekter Sterbehilfe und solcher durch Unterlassen oder Behandlungsabbruch dringend erforderlich, ist doch die weitgehend akzeptierte Praxis nicht mit der Dogmatik zum Allgemeinen Teil in Übereinstimmung zu bringen¹⁷⁴. Dies muß zum zweiten auch für ein katholisches Land gelten, daß sich nicht auf das „grüne Licht“ durch die außerrechtliche „dolus-effectus-Lehre“ des Thomas von Aquin zur indirekten Sterbehilfe oder die bekannte Anästhesisten-Ansprache von Papst Pius XII von 1957 zur passiven Sterbehilfe zurückziehen darf. Und zum dritten ist eine solche Tatbestandsfassung (was etwa der schweizerische Gesetzgeber¹⁷⁵ und der deutsche StGB-Kommentator Herbert Tröndle¹⁷⁶ bestritten haben) durchaus möglich, wie etwa die Vorschläge des schon erwähnten AE-Sterbehilfe aus dem Jahr 1986 zeigen, die genau bestimmen, unter welchen Umständen das den Tod bewirkende Handeln oder Unterlassen am Sterbebett „nicht rechtswidrig“ sein sollte.

Ergebnis:

Nach alledem läßt sich bezüglich der Regelung der vorsätzlichen Tötungsdelikte im neuen KK sowohl Positives als auch Negatives konstatieren. Freilich hat vor allem der etwas ausführlichere Blick auf das deutsche Recht, aber auch der flüchtige Blick auf andere Rechtsordnungen gezeigt, daß zu anderen Lösungen ebenfalls viele Einwände zu formulieren sind. Um aber nicht zuviel Kritisches ohne Konstruktives stehen zu lassen und aufgrund des Umstandes, daß schon jetzt, ein Jahr nach Inkrafttreten des KK, dieser in Polen einer Überprüfung unterzogen wird, sei an dieser Stelle doch höchst subjektiv versucht, das Tötungsstrafrecht zu skizzieren, das sich aus unseren vorgetragenen Überlegungen ergeben würde. Dabei soll es nur um eine immanente Revision gehen und nicht um Grundsätzliches: Die Frage etwa, ob eine Dreiteilung im Mord-/Totschlagsbereich sinnvoll ist oder hier nur eine Zweiteilung erfolgen sollte, bleibt deshalb genauso außen vor wie die Problematik der lebenslangen Freiheitsstrafe. Auch Fragen der Freigabe der aktiven Sterbehilfe sind hier völlig ausgespart.

¹⁷⁴ Näher *Scheffler* in Joerden (Hrsg.), *Der Mensch und seine Behandlung*, S. 262 ff.

¹⁷⁵ Siehe *Heine/Heinen* in Eser/Huber (Hrsg.), *Strafrechtsentwicklung in Europa*, Bd. 3.2, S. 1012.

¹⁷⁶ *Tröndle*, *Verh. 56. DJT*, 1986, Teil M, S. 49 f.

Akzeptiert man diese Prämisse, ergibt sich in etwa folgendes System:

1. Mord (mit Überlegung)	12 Jahre bis 15 Jahre, 25 Jahre, lebenslange Freiheitsstrafe
2. Totschlag	5 Jahre bis 15 Jahre, 25 Jahre Freiheitsstrafe
3. Tötung aufgrund starker seelischer Belastung (infolge Provokation, aus Mitleid oder Verzweiflung, auf Verlangen, in geburtsbedingter Erregung)	1 Jahr bis 8 Jahre Freiheitsstrafe
4. Tötung auf Verlangen und aus Mitleid Suizidüberredung	3 Monate bis 5 Jahre Freiheitsstrafe
5. Aktive Sterbehilfe Suizidhilfeleistung	Freiheitsbeschränkungsstrafe, Geldstrafe, Absehen von Strafe
6. Suizidhilfeleistung aus Mitleid Passive und indirekte Sterbehilfe	Straflos

Das Problem der Mehrfachtötungen (Art. 148 § 3 KK) sollte im Allgemeinen Teil und nicht nur in Bezug auf die Tötungsdelikte geregelt werden.

Anhang: Im Text erwähnte Tatbestandsformulierungen

1. (Qualifizierter) Totschlag

a) poln. KK

Art. 148

§ 1 Wer einen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter acht Jahren, mit fünfundzwanzig Jahren Freiheitsstrafe oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

§ 2 Wer einen Menschen

- 1) besonders grausam,
 - 2) in Zusammenhang mit einer Geiselnahme, einer Vergewaltigung oder einem Raub,
 - 3) aus besonders verwerflichen Beweggründen,
 - 4) unter Verwendung von Schußwaffen oder Sprengstoff
- tötet,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwölf Jahren, mit fünfundzwanzig Jahren Freiheitsstrafe oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. § 3 Der Strafe im Sinne des § 2 unterliegt, wer durch eine Tat mehr als eine Person tötet oder wer bereits wegen Tötung rechtskräftig verurteilt worden war.

b) E 1994

Art. 126

§ 1 Wer einen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren oder mit 25 Jahren Freiheitsstrafe bestraft.

§ 2 Wer einen Menschen

- 1) besonders grausam,
 - 2) in Zusammenhang mit einer Geiselnahme, einer Vergewaltigung oder einem Raub,
 - 3) aus besonders verwerflichen Beweggründen
- tötet,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren, mit 25 Jahren Freiheitsstrafe oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. § 3 Der Strafe im Sinne des § 2 unterliegt, wer durch eine Tat mehr als eine Person tötet.

c) poln. KK 1969

Art. 148

§ 1 Wer einen Menschen tötet, wird mit Freiheitsentziehung von mindestens acht Jahren oder mit der Todesstrafe bestraft.

d) poln. KK 1932

Art. 125

§ 1 Wer einen Menschen tötet, wird mit Gefängnis nicht unter fünf Jahren oder mit lebenslangem Gefängnis oder mit der Todesstrafe bestraft.

e) dt. StGB

§211 Mord

- (1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.
- (2) Mörder ist, wer
aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,
heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln
oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,
einen Menschen tötet

§ 212 Totschlag

- (1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

f) dt. RStGB (bis 1941)

§211

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.

§212

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tötung nicht mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Todtschlages mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§214

Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegen tretendes Hinderniß zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§215

Der Todtschlag an einem Verwandten aufsteigender Linie wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

g) bay. StGB von 1813

Art 142

Wer durch rechtswidrige Handlung oder Unterlassung den Tod irgend eines Menschen absichtlich verursacht, ist des Verbrechens vorsätzlicher Tödtung schuldig.

Art 146

Ein Todtschläger, welcher die von ihm verursachte Entleibung mit Vorbedacht beschlossen oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, soll als Mörder mit dem Tode bestraft werden.

Art 147

Die Todesstrafe ist zu schärfen, wenn die Mordthat verübt worden ist:

- I. an einer Person der königlichen Familie;
- II. an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an leiblichen Geschwistern, an dem Ehegatten, an dem Pflegevater, Vormunde oder dem eigenen Herrn, in dessen Kost und Lohn der Verbrecher zur Zeit der Ermordung gestanden;
- III. an einer schwangeren Person;
- IV. wenn sie aus Eigennutz in der Absicht begangen wurde, um einen unmittelbaren oder mittelbaren Vortheil am Vermögen dadurch zu erlangen, zu erhalten, oder zu sichern;
- V. wenn sie mittels Täuschung des Ermordeten, oder sonst unter Anwendung betrüglicher Hinterlist vollführt; oder
- VI. wenn der Entleibte durch ausgesuchte Martern qualvoll getödtet; und endlich
- VII. wenn durch Gift die Tödtung vollbracht worden ist.

h)preuß. StGB von 1851

§175

Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord, und wird mit dem Tode bestraft.

Neben der Todesstrafe ist zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen, wenn der Mord an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie oder an dem Ehegatten begangen wird.

§176

Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, einen Menschen tötet, begeht einen Todtschlag, und soll mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden.

§ 178

Wer bei Unternehmung eines Verbrechens oder Vergehens, um ein der Ausführung desselben entgegen tretendes Hinderniß zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit dem Tode bestraft.

i) Schweiz. StGB

Art. 111 Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne daß eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Art. 112 Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren.

j) Schweiz. StGB (bis 1989)

Art. 112 Mord

Hat der Täter unter Umständen oder mit einer Überlegung getötet, die seine besonders verwerfliche Gesinnung oder seine Gefährlichkeit offenbaren, so wird er mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

k) österr. StGB

§75 Mord

Wer einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

l) schwed. StGB

Kap. 3 Section 1

Wer einen anderen des Lebens beraubt, wird wegen Mordes zu Gefängnis von zehn Jahren oder auf Lebenszeit verurteilt.

Section 2

Ist eine Straftat der in Section 1 genannten Art mit Rücksicht auf die Umstände, die die Tat veranlaßt haben, oder in sonstiger Hinsicht als weniger schwer anzusehen, so ist wegen Totschlags zu Gefängnis von mindestens sechs und höchstens zehn Jahren zu verurteilen.

m) dän. StGB

§237

Wer einen anderen tötet, wird wegen Tötung mit Gefängnis von fünf Jahren bis zu lebenslanger Dauer bestraft.

n) griech. StGB

Art 299 Vorsätzliche Tötung

1. Wer vorsätzlich einen anderen tötet, wird mit dem Tod oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

o) russ. StGB

Art. 105 Tötung

1. Die Tötung, das ist die vorsätzliche Herbeiführung des Todes bei einem anderen Menschen, wird mit Freiheitsentzug für die Dauer von sechs bis zu fünfzehn Jahren bestraft.
2. Die Tötung
 - a) von zwei oder mehr Personen,
 - b) einer Person oder ihrer Angehörigen in Zusammenhang mit der Wahrnehmung einer dienstlichen Tätigkeit oder der Erfüllung einer öffentlichen Pflicht durch diese Person,
 - c) einer Person, von der der Täter wußte, daß sie sich in einem hilflosen Zustand befindet, sowie einer Person in Zusammenhang mit der Entführung eines Menschen oder einer Geiselnahme,
 - d) einer Frau, von der der Täter wußte, daß sie sich im Zustand der Schwangerschaft befindet,
 - e) die mit besonderer Grausamkeit begangen wurde,
 - f) die auf gemeingefährliche Weise begangen wurde,
 - g) die von einer Personengruppe nach vorheriger Verabredung oder von einer organisierten Gruppe begangen wurde,
 - h) aus Gewinnsucht oder im Auftrag, sowie in Zusammenhang mit Raub, Erpressung oder Bändertum,
 - i) aus rowdyhaften Beweggründen,
 - j) in der Absicht, eine andere Straftat zu verdecken oder ihre Begehung zu erleichtern, sowie in Zusammenhang mit Vergewaltigung oder gewaltsamen Handlungen sexuellen Charakters,
 - k) aus dem Beweggrund nationalen, rassischen oder religiösen Hasses oder solcher Feindschaft oder von Blutrache,
 - 1) in der Absicht der Nutzung von Organen oder Gewebe des Verletzten,
 - m) die mehrmals begangen wurde,wird mit Freiheitsentzug für die Dauer von acht bis zwanzig Jahren, mit dem Tod oder mit lebenslangem Freiheitsentzug bestraft.

p) StGB-DDR

§112 Mord

- (1) Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.
- (2) Auf Todesstrafe kann erkannt werden, wenn die Tat
 1. ein Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte oder ein Kriegsverbrechen ist oder aus Feindschaft gegen die Deutsche Demokratische Republik begangen wird;
 2. mit gemeingefährlichen Mitteln oder Methoden begangen wird oder Furcht und Schrecken unter der Bevölkerung auslösen soll;
 3. heimtückisch oder in besonders brutaler Weise begangen wird;
 4. mehrfach begangen wird oder der Täter bereits wegen vorsätzlicher Tötung bestraft ist;
 5. nach mehrfacher Bestrafung wegen Gewaltverbrechen (§§ 116, 117, 121, 122, 126, 216) begangen wird.

q) franz. Code Pénal

Art. 221-1

Jemanden willentlich zu töten, bedeutet Totschlag. Er wird mit 30 Jahren Zuchthaus bestraft.

Art. 221-2

Totschlag, der einem anderen Verbrechen vorausgeht, mit diesem zusammen verübt wird oder einem anderen Verbrechen folgt, wird mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

Totschlag, der mit dem Ziel verübt wird, eine andere Straftat vorzubereiten oder zu erleichtern, die Flucht zu ermöglichen oder die Straffreiheit des Täters oder Mittäters einer Straftat sicherzustellen, wird mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

Art. 221-3

Totschlag, der mit Vorbedacht begangen wird, stellt Mord da. Er wird mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

r) franz. Code Pénal (bis 1994)

Art. 295

Die vorsätzlich begangene Tötung eines Menschen ist Totschlag.

Art. 296

Jeder mit Vorbedacht oder aus dem Hinterhalt begangene Totschlag ist Mord.

Art. 297

Der Vorbedacht besteht in dem vor der Handlung gefaßten Plan, auf eine bestimmte Person oder auf denjenigen, den man findet oder antrifft, einen körperlichen Angriff zu begehen, selbst wenn dieser Plan von irgendeinem Umstand oder irgendeiner Bedingung abhängt.

Art. 298

Der Hinterhalt besteht darin, an einem oder an verschiedenen Orten kürzere oder längere Zeit auf eine Person zu warten, um sie zu töten oder um gegen sie Gewalttätigkeiten zu begehen.

Art. 299

Vatermord ist der Totschlag von ehelichen, unehelichen oder Adoptivvätern oder -müttern oder von jedem anderen ehelichen Verwandten aufsteigender Linie.

Art. 302

(1) Jeder des Mordes, des Vatermordes und der Vergiftung Schuldige wird mit dem Tode bestraft.

Art. 304

- (1) Der Totschlag wird mit dem Tode bestraft, wenn ein anderes Verbrechen vorausgegangen ist, zugleich begangen wird oder nachfolgt.
- (2) Der Totschlag wird gleichfalls mit dem Tode bestraft, wenn er ein Verbrechen vorbereiten, erleichtern oder ermöglichen oder die Flucht der Täter oder Teilnehmer dieses Verbrechens begünstigen oder ihre Straflosigkeit sichern soll.
- (3) In jedem anderen Falle wird der des Totschlags Schuldige mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

s)E Stoß

Art. 50

- (1) Wer einen Menschen vorsätzlich tötet, wird mit Zuchthaus von 10 bis 15 Jahren bestraft.
- (2) Tötet der Thäter aus Mordlust, aus Habgier, unter Verübung von Grausamkeit, heimtückisch oder mittels Gift, Sprengstoffen oder Feuer, oder um die Begehung eines anderen Verbrechens zu verdecken oder zu erleichtern, so wird er mit lebenslanglichem Zuchthaus bestraft.

t) E1962

§ 134 Totschlag

(1) Wer einen anderen tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 135 Mord

- (1) Mit lebenslangem Zuchthaus wird bestraft, wer
1. aus Mordlust,
 2. zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes,
 3. aus Habgier oder
 4. in der Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen, einen anderen tötet.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer einen anderen mit Überlegung tötet. Die Tat ist jedoch als Totschlag nach § 134 Abs. 3 strafbar, wenn dessen Voraussetzungen erfüllt sind.

u) AE

§ 100 Vorsätzliche Tötung

- (1) Wer einen anderen tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.
- (2) Auf lebenslange Freiheitsstrafe kann erkannt werden, wenn der Täter
1. durch eine oder mehrere Handlungen mehrere Menschen tötet,
 2. durch die Tat das Leben weiterer Menschen unmittelbar gefährdet,
 3. dem Opfer bei der Tat erhebliche körperliche oder seelische Qualen zufügt,
 4. absichtlich und mutwillig handelt oder
 5. zur Ermöglichung einer Straftat, zur Verdeckung einer Straftat auf Grund eines vor der Straftat gefaßten Entschlusses oder zur Erlangung eines Vermögensvorteils tötet.

v) E Eser

§211 Mord

- (1) Wer einen anderen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter acht Jahren, in besonders schweren Fällen mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.
- (2) Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter dadurch eine besonders gefährliche Einstellung gegen Leib und Leben erkennen läßt, daß er
1. mehrere Menschen tötet oder zu töten versucht oder die Lebensgefährdung Dritter in Kauf nimmt,
 2. mit einer Schußwaffe tötet, die er oder ein Tatbeteiligter gewohnheitsmäßig unerlaubt mit sich führt,

3. die Tötung unter Mitwirkung eines anderen begeht, mit dem er sich bandenmäßig zur Begehung von Gewalttaten verbunden hat,
4. die Tötung in einer für das Opfer besonders qualvollen Weise ausführt,
5. das Vertrauen des Opfers oder einer Schutzperson arglistig erschlichen oder bestärkt hat,
6. zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebts oder aus Gewinnsucht tötet oder
7. die Tötung zur Ermöglichung oder Verdeckung einer anderen Straftat begeht.

w) E Fuhrmann

§211 (Mord)

- (1) Wer einen anderen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in besonders schweren Fällen mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.
- (2) Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebts, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam, mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen anderen Menschen tötet.

x) E Woesner

§212 Mord

Wer einen anderen

1. mit Überlegung
 2. zur Befriedigung des Geschlechtstriebts
 3. zur Verdeckung einer anderen Straftat
 4. unter Zufügung besonderer Qualen
 5. aus politischem Haß
- tötet, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

y) E Otto

Auf Freiheitsstrafe von 25 Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. mehrere Personen tötet oder durch die Tat das Leben weiterer Menschen unmittelbar gefährdet,
 2. dem Opfer bei der Tat schwere körperliche oder seelische Qualen zufügt,
 3. mutwillig handelt,
 4. ihm entgegengebrachtes Vertrauen ausnutzt,
 5. bei der Durchführung eines Sittlichkeitsverbrechens oder
 6. zur Ermöglichung einer Straftat, zur Erlangung eines Vermögensvorteils oder um sich der Strafverfolgung zu entziehen tötet,
- und in der Tat eine in besonderem Maße sozialunerträgliche Einstellung des Täters zum Ausdruck kommt.

z) E Rieß

§135 Mord

- (1) Mit lebenslangem Zuchthaus wird bestraft, wer
 1. aus Mordlust,
 2. zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes,
 3. aus Habgier,
 4. aus anderen niedrigen Beweggründen,
 5. unter bewußter Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit seines Opfers,
 6. unter Zufügung besonderer Qualen aus gefühlloser und unbarmherziger Gesinnung,
 7. mit gemeingefährlichen Mitteln oder
 8. in der Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen anderen tötet.
- (2) Die Tat ist jedoch als Totschlag nach § 134 Abs. 3 strafbar, wenn Mitleid, Verzweiflung oder andere Beweggründe, sie den Täter zur Tat bestimmen, seine Schuld wesentlich mildern.

2. Minder schwerer Totschlag

a) poln. KK

Art. 148

§ 4 Wer einen Menschen unter Einfluß starker, durch die Umstände entschuldbarer Erregung tötet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

b) dt. StGB

§ 213 Minder schwerer Fall des Totschlags

War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem getöteten Menschen zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden oder liegt sonst ein minder schwerer Fall vor, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

c) Schweiz. StGB

Art. 113 Totschlag

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter großer seelischer Belastung, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren.

d) österr. StGB

§ 76 Totschlag

Wer sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung dazu hinreißen läßt, einen anderen zu töten, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

e) E1962

§ 134 Totschlag

- (2) Hat sich der Täter in einer begreiflichen heftigen Gemütsregung zu der Tat hinreißen lassen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Gefängnis von einem Jahr bis zu fünf Jahren.
- (3) Wenn Mitleid, Verzweiflung oder andere Beweggründe, die den Täter zur Tat bestimmen, seine Schuld wesentlich mindern, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahr.

f) AE

§ 100 Vorsätzliche Tötung

- (3) Auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn
 1. die Schuld des Täters wegen seiner Beweggründe oder einer heftigen Gemütsregung erheblich gemindert ist oder
 2. eine Frau ihr Kind in oder gleich nach der Geburt tötet.

g) E Eser

§ 212 Totschlag

- (1) Wer aufgrund einer heftigen Gemütsbewegung, die den Umständen nach menschlich begreiflich ist, tötet, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ein solcher Fall liegt in der Regel vor, wenn
 1. der Täter sich durch eine nicht unerhebliche Bedrohung, Körperverletzung oder Beleidigung, die ihm oder einer ihm nahestehenden Person ohne überwiegende eigene Veranlassung vom Getöteten zugefügt worden ist, zur Tat hat hinreißen lassen,
 2. der Täter sich oder eine ihm nahestehende Person aus einer ihm ausweglos erscheinenden, nicht überwiegend selbst veranlaßten Konfliktlage mit dem Getöteten zu befreien versucht oder sonst aus Verzweiflung oder aus Mitleid mit dem Opfer tötet, oder
 3. eine Frau ihr Kind in oder gleich nach der Geburt tötet.

h) E Woerner

§ 213 Milderungsgründe

Wer zu einer Tötung

1. durch heftige Erregung über eine ihm oder einem Angehörigen vom Getöteten zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung
 2. durch Mitleid oder Verzweiflung
- bestimmt worden ist, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

3. Kindestötung

a) poln. KK

Art 149

Eine Mutter, die ihr Kind im Zeitraum der Entbindung unter dem Einfluß von deren Verlauf tötet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

b) poln. KK (bis Juli 1999)

Art. 149

Eine Mutter, die das Neugeborene unter Einfluß eines mit dem Verlauf der Entbindung, mit der erheblichen Mißbildung des Kindes oder mit ihrer besonders schwierigen persönlichen Lage zusammenhängenden starken Erlebnisses tötet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

c) poln. KK 1969

Art 149

Eine Mutter, die ihr Kind im Zeitraum der Entbindung unter dem Einfluß von deren Verlauf tötet, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

d) dt. StGB (bis 1998)

§217 Kindestötung

- (1) Eine Mutter, welche ihr nichteheliches Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

e) norweg. StGB

Section 234

- (1) Ist das Verbrechen in Section 233 von einer Mutter gegen ihr uneheliches Kind innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach seiner Geburt begangen worden, so wird sie mit Gefängnis von einem bis zu acht Jahren bestraft.
- (2) Im Rückfall oder wenn sonst besonders erschwerende Umstände vorliegen, kann Gefängnis bis zu zwölf Jahren verhängt werden.
- (3) Der Versuch kann straflos gelassen werden, sofern dem Kind keine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung zugeführt ist.

f) österr. StGB

§ 79 Tötung des Kindes bei der Geburt

Eine Mutter, die das Kind während der Geburt oder solange sie noch unter der Einwirkung des Geburtsvorganges steht, tötet, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

g) StGB-DDR

§ 113 Totschlag

- (1) Die vorsätzliche Tötung eines Menschen wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft, wenn
 1. der Täter ohne eigene Schuld durch eine ihm oder seinen Angehörigen von dem Getöteten zugefügte Mißhandlung, schwere Bedrohung oder schwere Kränkung in einen Zustand hochgradiger Erregung (Affekt) versetzt und dadurch zur Tötung hingerissen oder bestimmt worden ist;
 2. eine Frau ihr Kind in oder gleich nach der Geburt tötet;
 3. besondere Tatumstände vorliegen, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern.

h)E Stoß

Art. 53

Eine Gebärende, die ihr uneheliches Kind vorsätzlich tötet, während sie unter dem Einflüsse des Geburtsvorganges steht, wird mit dem Zuchthaus von zwei bis sechs Jahren bestraft.

i) E Otto

Auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn die Beweggründe oder eine heftige Erregung des Täters die Schuld vermindert erscheinen lassen.

Tötung auf Verlangen, aktive Sterbehilfe

a) poln. KK

Art. ISO

§ 1 Wer einen Menschen auf dessen Verlangen und aus Mitleid mit ihm tötet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. §2 In Ausnahmefällen kann das Gericht die außerordentliche Strafmilderung anwenden oder sogar von der Verhängung von Strafe absehen.

b) poln. KK 1932

Art 227

Wer einen Menschen auf dessen Verlangen und aus Mitleid mit ihm tötet, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Haft bestraft.

c) dt StGB

§ 216 Tötung auf Verlangen

(1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

d) Schweiz. StGB

Art. 114 Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Gefängnis bestraft.

e) niederl. StGB

Art 293

Wer einen anderen auf dessen ausdrückliches und ernstliches Verlangen tötet, wird mit Gefängnis bis zu zwölf Jahren bestraft.

f) E Stoß

Art 51

Wer einen Menschen auf sein dringendes und ernstliches Verlangen aus achtenswerten Beweggründen tötet, wird mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

g) AE Sterbehilfe

§216 Tötung auf Verlangen

- (1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.
- (2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 von Strafe absehen, wenn die Tötung der Beendigung eines schwersten, vom Betroffenen nicht mehr zu ertragenden Leidenszustandes dient, der nicht durch andere Maßnahmen behoben oder gelindert werden kann.

h) E Lackner

§213

- (1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.
- (2) ...
- (3) Ist der Getötete durch ein dauerndes schweres Gebrechen, durch chronisches Siechtum oder durch eine vergleichbar schwere Drucksituation zu seinem Verlangen bestimmt worden, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2). Es sieht von Strafe ab, wenn wegen einer außergewöhnlich schweren Konfliktlage die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre.

i) E DGHS

§ 216a StGB (Einverständliche Tötung)

Eine einverständliche Tötung ist unter den Voraussetzungen des § 216 dann nicht rechtswidrig, wenn

- a) der Getötete sich in einem schwersten, von ihm nicht mehr zu ertragenden Leidenszustand befand,
- b) sich der Wille des Getöteten zur Tötung als dauerhaft erwiesen hat,
- c) der Getötete zu einer Selbsttötung durch eigene Hand körperlich nicht fähig war,
- d) auf keinen der Beteiligten ein Zwang ausgeübt worden ist.

j) Rights of the Terminally Ill Act 1995 - Northern Territory of Australia

4. Ersuchen um Hilfe, um freiverantwortlich aus dem Leben zu scheiden

Ein Patient, der im Verlauf einer tödlichen Krankheit Schmerzen, Leid und/oder Qualen in einem für den Patienten nicht mehr annehmbarem Ausmaß empfindet, kann seinen Arzt um Hilfe ersuchen, seinem Leben ein Ende zu setzen.

7. Voraussetzungen, unter denen der Arzt Hilfe (oder Beistand) leisten darf (Auszug)

- (1) Ein Arzt darf einem Patienten nur dann helfen, sein Leben zu beenden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- (a) der Patient hat das Alter von 18 Jahren erreicht;
 - (b) der Arzt ist aus vernünftigen Gründen überzeugt, daß
 - (i) der Patient an einer Krankheit leidet, die bei normalem Verlauf und ohne Anwendung außergewöhnlicher Maßnahmen zum Tode des Patienten führen wird;
 - (ii) es nach verständigem medizinischem Urteil keine für den Patienten akzeptable medizinische Behandlung gibt, die in der Hoffnung auf Heilung vernünftigerweise angewendet werden könnte; und
 - (iii) jegliche vernünftigerweise für den Patienten verfügbare medizinische Behandlung beschränkt ist auf Linderung von Schmerzen, Leid und/oder Qual mit dem Ziel, dem Patienten einen leichten Tod zu ermöglichen;
 - (c) ...
 - (d) die Krankheit verursacht dem Patienten starke Schmerzen und Leiden;
 - (e) der Arzt hat den Patienten über die Natur der Krankheit und ihren wahrscheinlichen Verlauf, über die medizinische Behandlung inklusive palliative Maßnahmen, über Beratungsdienste und psychiatrische Unterstützung und über außergewöhnliche Maßnahmen der Lebenserhaltung, die für den Patienten verfügbar sind, aufgeklärt.
 - (f) nach der Aufklärung im Sinne des Absatzes (e) zeigt der Patient dem Arzt an, daß er sich entschlossen hat, sein Leben zu beenden.

5. Suizidmitwirkung

a) poln. KK

Art. 151

Wer durch Überredung oder durch Hilfeleistung einen Menschen veranlaßt, Hand an sich zu legen, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 207

§ 1 Wer einen Allernächsten oder eine andere Person, die in einem dauerhaften oder vorübergehenden Abhängigkeitsverhältnis zum Täter steht oder einen Minderjährigen oder eine Person, die aufgrund ihres geistigen oder körperlichen Zustandes hilflos ist, physisch oder psychisch mißhandelt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 2 Ist die Tat im Sinne des § 1 mit der Anwendung von besonderer Grausamkeit verbunden, wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 3 Legt der Verletzte infolge der in §§ 1 oder 2 bezeichneten Taten Hand an sich, wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren bestraft.

b) Schweiz. StGB

Art. 115 Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

c) österr. StGB

§ 78 Mitwirkung am Selbstmord

Wer einen anderen Menschen dazu verleitet, sich selbst zu töten, oder ihm dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

d) russ. StGB

Art. 110 Veranlassung zum Selbstmord

Die Veranlassung einer Person zum Selbstmord oder zum Selbstmordversuch durch Drohungen, grausame Behandlung oder systematische Herabsetzung der Menschenwürde des Verletzten wird mit Freiheitsbeschränkung für die Dauer bis zu drei Jahren oder mit Freiheitsentzug für die Dauer bis zu fünf Jahren bestraft.

e) franz. Code Penal

Art. 223-13

- (1) Wer eine andere Person zur Selbsttötung anstiftet, wird mit drei Jahren Haft und 300.000 F Geldbuße bestraft, sofern die Anstiftung einen Suizid oder Suizidversuch nach sich zog.
- (2) Die Strafe beläuft sich auf fünf Jahre Haft und 500.000 F Geldbuße, wenn das Opfer im Sinne des Abs. 1 ein Minderjähriger unter 15 Jahren ist.

f) E Lackner

§ 215 Verleiten zur Selbsttötung

Wer einen anderen zur Selbsttötung verleitet, wird, wenn der andere die Tat ausgeführt oder begonnen hat, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

6. Passive und indirekte Sterbehilfe

a) *AE Sterbehilfe*

§ 214 Abbruch oder Unterlassung lebenserhaltender Maßnahmen

- 1) Wer lebenserhaltende Maßnahmen abbricht oder unterläßt, handelt nicht rechtswidrig, wenn
 1. der Betroffene dies ausdrücklich und ernstlich verlangt oder
 2. der Betroffene nach ärztlicher Erkenntnis das Bewußtsein unwiederbringlich verloren hat oder im Falle eines Schwerstgeschädigten Neugeborenen niemals erlangen wird oder
 3. der Betroffene nach ärztlicher Erkenntnis sonst zu einer Erklärung über Aufnahme oder Fortführung der Behandlung dauernd außerstande ist und aufgrund verlässlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, daß er im Hinblick auf Dauer und Verlauf seines aussichtslosen Leidenszustandes, insbesondere seinen nahe bevorstehenden Tod, diese Behandlung ablehnen würde, oder
 4. bei nahe bevorstehendem Tod im Hinblick auf den Leidenszustand des Betroffenen und die Aussichtslosigkeit einer Heilbehandlung die Aufnahme oder Fortführung lebenserhaltender Maßnahmen nach ärztlicher Erkenntnis nicht mehr angezeigt ist.
- 2) Abs. 1 gilt auch für den Fall, daß der Zustand des Betroffenen auf dem Selbsttötungsversuch beruht.

§ 214a Leidensmindernde Maßnahmen

Wer als Arzt oder mit ärztlicher Ermächtigung bei einem tödlich Kranken mit dessen ausdrücklichem oder mutmaßlichen Einverständnis Maßnahmen zur Linderung schwerer, anders nicht zu behebender Leidenszustände trifft, handelt nicht rechtswidrig, auch wenn dadurch als nicht vermeidbare Nebenwirkung der Eintritt des Todes beschleunigt wird.

Auszüge aus der Diskussion

(Diskussionsleitung: Professor *Szwarc*)

Professor *Zoll* stimmte der Kritik von *Scheffler* und *Matthies* an Art. 148 § 2 k.k. zu. Auch er verstehe nicht, warum nach der derzeitigen Fassung des Art. 148 § 2 k.k. beispielsweise die Tötung mit Schußwaffen Mord sei, die Tötung mit einem Messer dagegen nicht. Der Entwurf des neuen k.k. habe ursprünglich eine andere Fassung vorgesehen. Hinsichtlich des Mordmerkmals „grausam“ im polnischen Strafgesetzbuch wies er auf die umfangreiche Rechtsprechung hin, die dazu existiere, insbesondere im Zusammenhang mit qualifizierter Vergewaltigung. Professor *Zoll* schloß sich auch der Kritik an dem polnischen Mordmerkmal „besonders verwerfliche Beweggründe“ an. Aufgrund der Unbestimmtheit bestünden sogar verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Gesetzesfassung. Allerdings bestehe im deutschen Strafgesetzbuch dasselbe Problem. Der Kritik von *Scheffler* und *Matthies* an Art. 148 § 3 k.k. widersprach Professor *Zoll*: Es handele sich hier um eine besondere Art der Gesetzeskonkurrenz, die in Zusammenhang mit Art. 11 § 1 k.k. zu sehen sei. Art. 148 § 3 k.k. spreche nicht von einem doppelten Erfolg. Ferner müsse Art. 148 § 3 S. 2 k.k. im Zusammenhang mit Art. 64 § 2 k.k. gelesen werden, wonach es keine Strafschärfung für Verbrechen gebe. Eine Strafschärfung sei nicht allgemein erforderlich, sondern nur in diesem konkreten Fall. Hinsichtlich des Tatbestandes der Kindestötung zog Professor *Zoll* die ursprüngliche Fassung im neuen k.k. der erst kürzlich eingeführten Neufassung vor. Seiner Meinung nach kann „neugeboren“ als „während oder unmittelbar nach der Geburt“ ausgelegt werden. Man könne nicht einfach die medizinische Definition übertragen. Ein Vergleich der Strafrahmen zeige, daß bei der Kindestötung eine viel stärkere Erregung erforderlich sei als bei der eingeschränkten Zurechnungsfähigkeit. Die neue Regelung im k.k., die die Fassung des k.k. von 1969 wiedereingeführt habe, gehe von einer Fiktion aus, denn es gebe in Polen so gut wie nie psychisch gesunde, verheiratete Frauen, die ihr Kind töten. Es handele sich fast immer um unverheiratete Frauen, die aufgrund ihrer persönlichen Zwangslage ihr Kind töten. Damit werde aber nicht die Minderwertigkeit des unehelichen Kindes ausgedrückt, sondern nur die schwere Lage der unverheirateten Frau berücksichtigt.

Professor *Wolf* stimmte der Kritik der Referenten an der Systematik der Tötungsdelikte und dem Verhältnis von Mord und Totschlag zu. Er nannte die Schaffung eines besonders qualifizierten Mordtatbestandes im Ansatz eine Fehlkonstruktion: Wer mit Überlegung vorsätzlich einen Menschen töte, begehe das schwerste Delikt, das es gebe. Dies noch zu qualifizieren, sei abwegig. Die Systematik der Tötungsdelikte müßte als Grundtatbestand die vorsätzliche Tötung mit Überlegung vorsehen und hierfür die Höchststrafe vorschreiben. Ausgehend von diesem Grundtatbestand könnten dann Privilegierungen gebildet werden.

Professor *Wolf* widersprach der Argumentation von *Scheffler* und *Matthies* zu § 60 StGB. § 60 StGB setze voraus, daß die Folgen, die den Täter getroffen haben, nicht von ihm selbst vorsätzlich herbeigeführt wurden. Dagegen stimmte er den

Referenten zu, daß allgemeine Probleme nicht im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs gelöst werden können. Konkurrenzprobleme seien solche des Allgemeinen Teils.

Zum Abschluß der Diskussion wandte sich Professor *Joerden* der Problematik der Selbsttötung zu. Er fragte, ob im polnischen Strafrecht - ähnlich wie in Deutschland von *Schmidhäuser* - überlegt werde, die Selbsttötung grundsätzlich für tatbestandsmäßig und lediglich die versuchte Selbsttötung für straflos zu erklären, weil sich die jeweilige Person in einem schuldausschließenden Zustand befunden habe. Wenn der Wortlaut des k.k. solch eine Auffassung zuließe, sei zu überlegen, ob es nicht Friktionen mit der im polnischen Strafrecht akzessorietätslosen Anstiftung und Beihilfe gebe. Mag. *Matthies* verneinte diese Frage. In Polen herrsche allgemeine Übereinstimmung darüber, daß die Selbsttötung straflos sei. Professor *Joerden* schloß daraus, daß diese Auffassung auf einer teleologischen Reduktion des Tötungstatbestandes beruhe.